FREILAW

Freiburg Law Students Journal

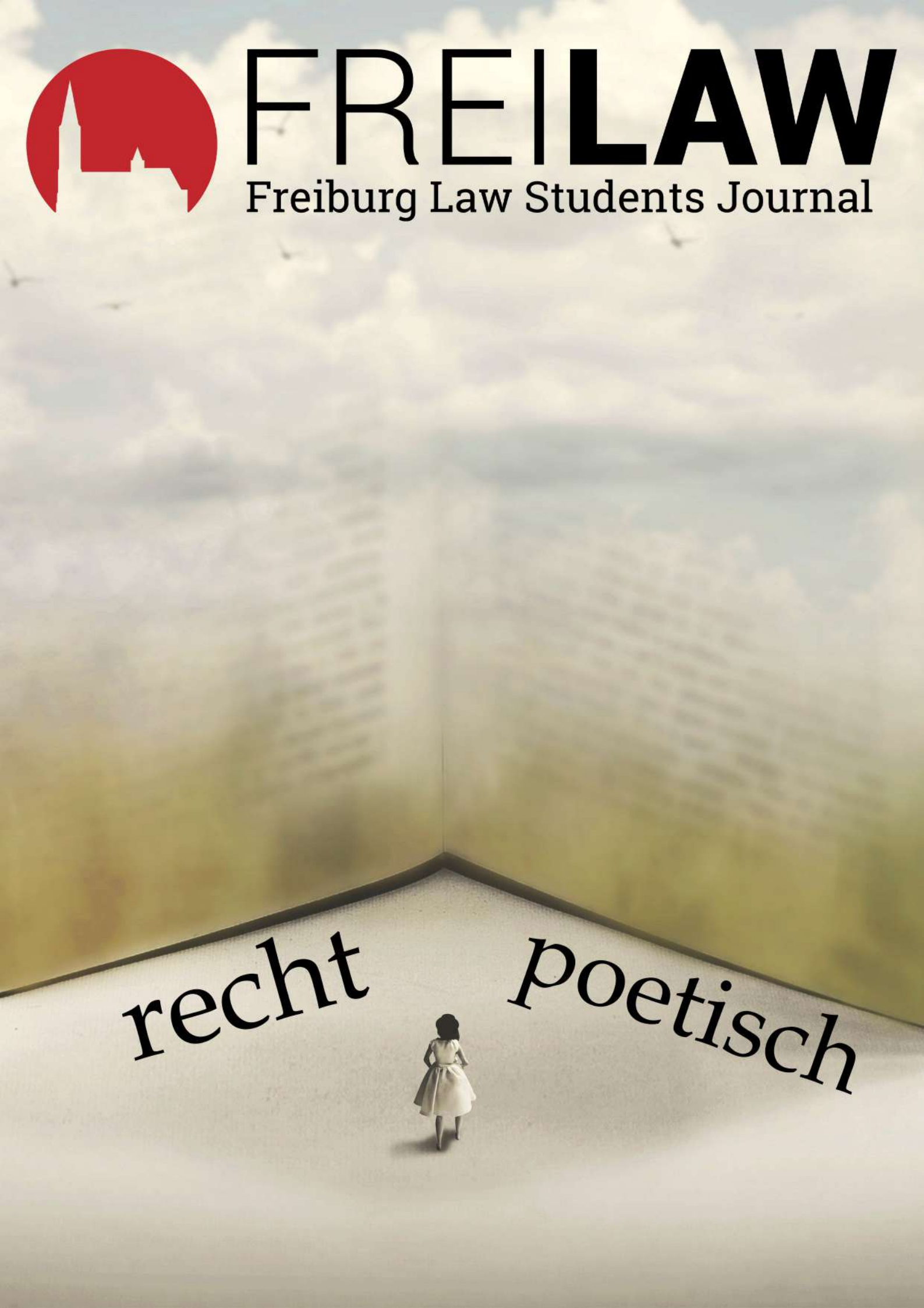

IMPRESSUM

Herausgeber (Verantwortlich nach § 5 TMG)

Freilaw e.V.

Chefredaktion

Sören Rechenberg und Levin Schmieder

Kontakt

Freilaw e.V.
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Werthmannstr. 4
Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
z.Hd. Freilaw e.V.
D – 79098 Freiburg

E-Mail: redaktion@freilaw.de

Cover

Levin Schmieder

ISSN: 1865-0015

Urheberrechtliche Hinweise:

▪ Für den Inhalt der Artikel sind allein die Autoren verantwortlich. Die Herausgeber überprüfen die Texte, können allerdings keine Garantie dafür übernehmen, dass durch die Artikel keinerlei Urheber- oder anderweitige Nutzungsrechte verletzt werden. Sollte dies der Fall sein, so ist dies nicht beabsichtigt. Wir bitten Sie deshalb, uns umgehend zu informieren.

▪ Die Publikation der Artikel erfolgt exklusiv durch Freilaw. Eine unberechtigte öffentliche Verwendung der Artikel ist nicht gestattet. Auf Anfrage sind wir allerdings gerne bereit, hiervon Ausnahmen zu machen.

Vorwort der Chefredaktion

Liebe Leserschaft,

die Rechtswissenschaft hat wohl kaum den Ruf mit einer besonders poetischen Sprache aufwarten zu können - „unverständlich“, „kompliziert“ und „humorlos“ sind im Allgemeinen eher die Antworten, die man auf die Frage nach der juristischen Sprache zu hören bekommt. Dass dem nicht so sein muss, beweisen jedes Jahr aufs Neue die Teilnehmenden an den Jura-Poetry Slams, die beim Slammen sowohl rein juristische Fragestellungen als auch studienbezogene Themen poetisch, humorvoll, nachdenklich und kreativ verarbeiten und vortragen. Diesen Slammer*innen ist deshalb diese Frei*law*-Ausgabe *„recht poetisch“* gewidmet. Wir freuen uns, die Slams von *Lotte Vygen* und *Mikka Diehlmann* präsentieren zu können.

Ein großes Dankeschön möchten wir zudem an *Dr. Nadja Harraschain* aussprechen. Zum einen für ihr Engagement bei *breaking.through,* einer Plattform zur Sichtbarmachung erfolgreicher Juristinnen, um anderen Anwältinnen und Jurastudentinnen die Möglichkeit zu geben, ihr eigenes Potenzial besser zu erkennen, Vorbilder zu finden und mit diesen in Kontakt zu treten - zum Anderen für das Interview, das wir mit ihr darüber führen durften und welches ebenfalls in dieser Ausgabe zu finden ist.

Einen zivilrechtlichen Blick in die Zukunft wirft *Hans Hinnerk Hansen*. In seinem Artikel beschäftigt er sich mit dem MOPEG, welches 2024 in Kraft tritt und welches der Autor darauf prüft, ob es tatsächlich dem Titel „Jahrhundertreform“ gerecht wird.

Nach dem Blick in die Zukunft folgt der Blick zurück von *Christine Hohendorf*. Sie ist 2022/23 als Teil des Teams der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beim Vis Moot Court angetreten und nimmt uns in ihrem Erfahrungsbericht mit hinter die Kulissen dieses Erlebnisses.

Abgerundet wird die Ausgabe mit der traditionellen Rezensionsrubrik. *Katharina Thrum* und *Eila Teizer* rezensieren „Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht“ von Ipsen/Kaufhold/Wischmeyer und „Allgemeiner Teil des BGB“ von Brox/Walker und geben ihre Einschätzungen ab, ob sich ein Kauf lohnt.

An dieser Stelle möchten wir zudem über einen Wechsel in der Chefredaktion informieren und freuen uns, *Sophia Braig* ab dem kommenden Jahr als Teil des Chefredaktionsteams willkommen heißen zu dürfen.

Und nun wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

Ihre Chefredaktion

(Sören Rechenberg) *(Levin Schmieder)*

ISSN: 1865-0015

Freilaw 1/2023

Thema: „recht poetisch“

Lotte Vygen
Klischees (oder: Die Ballade von Justus Maynard) *1*

Mikka Diehlmann
2. Platz Jura-Poetry Slam Freiburg 2023..... *4*

Interview

Rafaela Haid
Interview mit Dr. Nadja Harraschain von „breaking.through“ *6*

Zivilrecht

Hans Hinnerk Hansen
Jahrhundertreform oder vertane Chance? -
Das Gesellschaftsregister und Grundbuch nach dem MoPeG..... *9*

Erfahrungsbericht

Christin Hohendorf
Erfahrungsbericht Vis Moot Court..... *18*

Rezension

Katharina Thrum
Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht – Ipsen/Kaufhold/Wischmeyer, 34. Auflage 2022 ..... *20*

Eila Teizer
Allgemeiner Teil des BGB – Brox/Walker, 46. Auflage 2022 ..... *21*

ISSN: 1865-0015

Klischees (oder: Die Ballade von Justus Maynard)

-

*Lotte Vygen**

Für den heutigen Jura Slam habe ich ein kleines Gedicht geschrieben. Es handelt von dem klassischen Klischee-Juristen, dem Bild, das die allermeisten Menschen haben, wenn sie an Jurist*innen denken. Es ist ein Bild, das auch ich früher hatte und das sich tatsächlich auch oft in der Wirklichkeit wiederfindet.

Dennoch gibt es so viel mehr verschiedene Typen unter uns, wir sind eine sehr viel buntere Vielfalt an Menschen.

Und genau davon handelt dieses Gedicht.

Gefangen in diesem Klischee

Egal wie ich es wend´ und dreh´

Der Jurist, der Mann, der Weiße

Ist doch immer nur der gleiche

Teure Uhr und starrer Blick

Schaut nur nach vorn und nicht zurück

Karierter Mantel, Perlenkette

Bügelfalte, große Städte

Niemals trans und niemals queer

Niemals nett und voller Gier

Niemals lustig, immer ernst

Niemals freundlich, immer derb

Natürlich gibt es diese Menschen

Das wollen wir uns so auch wünschen

Was wär´ das Leben ohne sie?

Wer wählt denn sonst die FDP?

Doch die Wirklichkeit sieht anders aus
In Wahrheit sind wir mehr
Wie die Gesellschaft so divers,
Bunt wie das Leben, SO sind wir!

Wir sind schwul und wir sind bi,
Wir sind Frauen, und zwar wie!
Und wir sind nicht alle reich
Und wir sind… leider doch noch ziemlich weiß.

Es gibt durchaus noch viel zu tun
Jetzt ist nicht die Zeit zum ruh´n
Ja, ich will nicht zu viel loben
Drum hab´ ich ein paar Zahlen erhoben

Dozenten, die an unsrer Uni fleißig
Von denen gibt es sechsunddreißig
Doch ich erfahre ganz perplex
Weiblich sind bei uns nur sechs!

An meinem Literaturverzeichnis
Saß ich stundenlang sehr fleißig
Siebenundvierzig Personen es umfasst
Frauen waren dort nur acht.

Und auch unsere Ellenbogen
Sind noch nicht ganz eingezogen
Seiten werden rausgerissen
Lasst uns doch teilen unser Wissen!

ISSN: 1865-0015

Lasst unsre Vielfalt für sich sprechen

Lasst uns durch Freundlichkeit bestechen

Nicht länger nur die Egoisten

Wir sind mehr - Wir, die Juristen.

**Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität und belegte beim Jura-Poetry Slam Freiburg 2023 den 3. Platz. Den Text schrieb sie anlässlich des Jura-Poetry Slams Freiburg 2022.*

ISSN: 1865-0015

2. Platz Jura-Poetry Slam Freiburg 2023

-

*Mikka Diehlmann**

Als ich meinen letzten Slam geschrieben habe, war ich noch fest davon überzeugt, einmal Astro-Physiker zu werden. Seitdem hat sich einiges anders entwickelt, als sich mein 16-jähriges Ich das so vorgestellt hat. Mittlerweile studiere ich im vierten Semester Jura. Was auch immer mit mir geschehen ist.

Den einzigen Kontakt zu Sternen habe ich nun, wenn ich anderen vom „Sirius-Fall“ erzähle, weil er der einzige ist, den ich mir einigermaßen merken kann und gerechnet wird in meinem Leben nur noch dann, wenn ich überlege, wie viel Geld ich nun schon wieder für meinen Mittagspausen-Kaffee ausgegeben habe.

Aber wenn ich mir so dabei zusehe, wie ich im Zivilrecht versuche den korrekten Schaden eines Sachverhalts zu bestimmen, ist es wohl besser, dass aus der Physiker-Karriere nichts geworden ist.

Wobei manchmal ein bisschen weniger juristisch geprägt zu sein, einiges angenehmer machen könnte.

So musste ich mich letzte Woche selbst dabei ertappen, wie ich bei einem Gespräch mit einer gerade erst kennengelernten Person auf die Aussage: „Juristen sind so anstrengend. Die müssen immer alles besser wissen“ antwortete, „Naja. So pauschal würde ich das jetzt nicht sagen. Wir können Dinge auch einfach mal stehen lassen“.

Im Nachhinein wahrlich nicht der beste Gesprächseinstieg.

Aber wir kamen dann doch noch in einer passablen Konversation an, wie ich nun beim tatsächlichen Thema dieses Textes nach dieser wirklich erschreckend langen Einleitung.

Der stilistische Bruch könnte nicht härter sein, schreibe ich. Aber wie sonst sollte ich über meinen Hausarbeitsalltag berichten, ohne eine passende Überleitung parat zu haben. Ich zitiere nun aus meinem Notizbuch.

Es ist Montag und ich stehe auf. Ich wollte früh in der Stadt sein und mit dem Schreiben beginnen. Mit dem Blick auf die Uhr merke ich, dass das mal wieder nicht funktioniert hat. So langsam könnte ich mir auch einfach eingestehen, dass die Bibliothek mein fröhliches 7-Uhr-Gesicht wohl nie kennenlernen wird.

Gegen 9 Uhr habe ich endlich meinen Arbeitsplatz erreicht. Ich schaue auf meine bereits erstellte Lösungsskizze und überlege, womit ich beginnen werde. Ich befinde mich im

Endspurt. Bald ist es vorbei. Das waren sehr nervige 8 Tage. Sollte man sich für so eine Arbeit mehr Zeit einplanen. Ich kann euch jetzt sagen:

Jap. Ist schon nicht so angenehm.

Ich entscheide mich für den mir am wenigsten überflüssig erscheinenden Meinungsstreit und ziehe los, die passenden Bücher zu finden. Auf dem Weg sieht man die altbekannten Gesichter auf den immergleichen Plätzen. Um diese Uhrzeit sehen alle noch recht glücklich aus.

Zur Mittagspause ist der Streit entschieden. Die Hausarbeit nähert sich der Überarbeitung und damit dem Ende. Der Vormittag fühlt sich jedoch an wie gestohlene Zeit, denn es ist mir wirklich und ehrlich egal, wer hier jetzt die besseren Argumente hat.

 ISSN: 1865-0015

Das Mittagessen ist der Lichtblick des Tages. Dann kann man einmal abschalten und mit Freunden reden. Zumindest manchmal. Viel zu oft kommt es vor, auch dann noch über Inhaltliches zu reden. Heute geht das gut, denn ich bin allein.

Am Nachmittag verbessere ich noch einige Dinge. Dann ist für mich Schluss. Morgen lass‘ ich einmal die Rechtschreibprüfung drüberlaufen.

An meiner Grammatik muss ich noch arbeiten. Die ganzen Verschachtelungen und Nebensätze lassen alles so unübersichtlich werden. Dazu kommt das ständige Substantivieren. Aus dem Korrigieren könnte man ein lustiges Trinkspiel machen. Ich nenne es das Kommasaufen.

Dann hätten die ganzen Korrekturassistentinnen vielleicht auch mal ein bisschen was zu lachen.

Nun…

Was ist die Moral dieses Textes?

Das ist eine wirklich hervorragende Frage, auf die ich keine Antwort habe. Aber solange hier zumindest ein bisschen gelacht wurde, reicht mir das schon.

**Der Autor studiert Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg. Der Text entstand im Zuge des Jura-Poetry-Slams Freiburg 2023, bei dem der Autor den 2. Platz belegte.*

Hast du dein Vorbild schon gefunden?

Ein Interview mit Dr. Nadja Harraschain, Gründerin und Geschäftsführerin von „breaking.through“

*Rafaela Haid**

Abstract

Sowohl im universitären Bereich als auch in der Privatwirtschaft sind juristische Führungspositionen noch immer nur in Ausnahmefällen weiblich besetzt. Aus diesem Grund hat sich mit breaking.through eine Plattform gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, erfolgreiche Juristinnen sichtbarer zu machen. Dies gibt anderen Anwältinnen und Jurastudentinnen die Möglichkeit, ihr eigenes Potenzial besser zu erkennen, Vorbilder zu finden und mit diesen in Kontakt zu treten.
Die Redaktion hatte Gelegenheit mit der Gründerin und Geschäftsführerin Dr. Nadja Harraschain über die Arbeit und Hintergründe von breaking.through zu sprechen.
Das Interview wurde im Mai 2023 online geführt. Die Redaktion und Dr. Nadja Harraschain haben sich auf das „Du“ geeinigt.

Freilaw: Nadja, du bist Gründerin der Plattform breaking.through auf der weibliche Juristinnen über ihren Werdegang berichten, Tipps und Tricks teilen und persönlich oder virtuell Nachwuchsjuristinnen unterstützen. Wie ist die Idee hinter breaking.through entstanden?

Nadja: Die Idee ging damals auf mehrere miteinander verbundene Erfahrungen zurück. Erstens habe ich während meiner juristischen Ausbildung immer wieder in meinem persönlichen Umfeld erlebt, wie sich hervorragend ausgebildete Juristinnen mangels erlebbarer Vorbilder in ihren beruflichen Wünschen von vornherein eingeschränkt haben. Ich erinnere mich etwa an ein Gespräch, in dem die betreffende Juristin eine mittel- oder längerfristige Tätigkeit in der Großkanzlei mit der Begründung ausschloss, dass sie später gerne Kinder haben wolle und beides zusammen "ginge ja nicht". Das hat mich damals stutzig gemacht. Es ist sicherlich richtig, dass eine derart zeitintensive Tätigkeit nicht besonders familienfreundlich ist. Aber ich habe nur bei Frauen erlebt, dass der Eindruck zu bestehen scheint, dass es schier unmöglich sei, beides miteinander zu vereinbaren.
Zweitens habe ich die Beobachtung gemacht, wie sich das Vorhandensein männlicher Vorbilder positiv auf Männer auswirkte. Ich war in etwa zur selben Zeit in einer Kanzlei tätig, in der der Running Gag lautete "unter vier Kindern wird man nicht Partner", da dies auf so viele Partner zutraf. Auffällig war allerdings, dass es hauptsächlich männliche Partner gab und dass der überwiegende Anteil der (im Vergleich zu den Anwälten ohnehin zahlenmäßig geringer vertretenen) Anwältinnen in der Kanzlei gar keine Kinder hatte. Insofern schien der Running Gag also nur für die Männer zu gelten. Beide Erkenntnisse zusammengenommen schienen mir daher darauf hinzuweisen, dass das Vorhandensein von männlichen Vorbildern einerseits dazu führte, dass es für Männer selbstverständlich zu sein schien, dass sie eine Familie gründen und eine Karriere in der Großkanzlei verfolgen können. Demgegenüber schien andererseits das Fehlen von weiblichen Vorbildern in der Hinsicht dazu zu führen, dass bei Frauen der gegenteilige Eindruck entstand, was sogar den Effekt hervorzurufen schien, dass es den Versuch gar nicht erst wert sei.
Drittens konnte ich an mir selbst beobachten, was für einen Unterschied das Erleben von Vorbildern machen kann. Ich hatte selbst immer wieder Austausch mit tollen Juristinnen, die mir als role model dienten, insbesondere mit meiner Doktormutter und der Mutter eines Freundes, die damals Partnerin in einer Großkanzlei war. Beides hat mich ermutigt und mir Orientierung geboten. Daraus ist dann die Idee entstanden ein Forum zu schaffen, das auch anderen Juristinnen Vorbilder zugänglich zu machen vermag.

Freilaw: Seit der Gründung von breaking.through haben du und dein Team fast 300 Juristinnen interviewt. Wieso sind gerade weibliche Vorbilder für künftige Juristinnen wichtig?

Nadja: Weil es immer noch viel zu Wenige davon gibt. Natürlich hat sich im letzten Jahrhundert bereits sehr viel getan. Aber es gibt noch immer viel weniger Frauen in Führungspositionen als Männer. Das fällt einem unter Umständen erst mal gar nicht auf – in der Schule und dem Studium sind Mädchen und Frauen zahlenmäßig stark vertreten und schneiden im Durchschnitt oft besser ab als Jungs bzw. Männer. Zudem gibt es in unserer Gesellschaft kaum noch formale Zugangsbeschränkungen für Frauen, wenn man von einigen letzten Bastionen, wie z.B. Studentenverbindungen (in denen man noch immer wertvolle Kontakte knüpfen kann) mal absieht. Insofern kann in der Schule und im Studium leicht der Eindruck entstehen, Frauen und Männer hätten die gleichen Zugangsvoraussetzungen zu Führungspositionen.
Dem ist aber im Allgemeinen nicht so. Verfolgt man "klassische" Karrierewege, stellt man meist innerhalb von einigen Jahren fest, dass man sich plötzlich in einem zunehmend von Männern dominierten Umfeld bewegt – etwa, da man die einzige Habilitandin an der eigenen Universität ist oder bei Treffen mit Mandant*innen die einzige Frau. Noch größer werden die Unterschiede, wenn man die Erfolgsaussichten von Müttern und Vätern miteinander vergleicht, wie schon der vorgenannte Running Gag illustriert hat.
Das Fehlen von Vorbildern in unserem Umfeld wirkt sich aber immens auf das aus, was wir uns für uns selber vorstellen können. Natürlich kann man sich auch geschlechterübergreifend

Vorbilder und Orientierung suchen. Aber solange unsere Gesellschaft an Männer und Frauen noch unterschiedliche Erwartungen stellt und ihnen noch unterschiedliche Attribute zuschreibt, unterscheidet sich auch die Lebensrealität von Männern und Frauen. Und solange das der Fall ist, braucht es greifbare Vorbilder, die einem die nötige Zuversicht geben können, dass es machbar ist und sich lohnt, den eingeschlagenen Weg weiter zu beschreiten.
Was mir in diesem Kontext wichtig ist zu betonen: Dasselbe gilt im Übrigen für alle, die von Diskriminierung betroffen sind, d.h. etwa von Rassismus, Ableismus, Heterosexismus, etc. Je mehr Diskriminierungsmerkmale dabei in einer Person vereinigt sind, desto nötiger wären positive Vorbilder in der Regel. Tragischerweise schwindet die Zahl der verfügbaren Vorbilder aber stattdessen. Glücklicherweise gibt es hier zunehmend Netzwerke, die diese Bedürfnisse aufgreifen, etwa das Netzwerk multikultureller Jurist*innen, die Swans Initiative und ADAN e.V., das Afro Deutsche Akademiker Netzwerk.

Freilaw: Gibt es ein Beispiel, bei dem dir persönlich die Orientierung an Vorbildern/einem Vorbild bei einer Entscheidungsfindung weitergeholfen hat?

Nadja: Wie bereits erwähnt gab es da mehrere. Ein Beispiel, das es besonders plastisch macht, ist der Erfahrungsbericht einer Referendarin, die im Referendariat ihr drittes Kind bekommen hat. Vor meiner ersten Schwangerschaft, noch in der Promotionsphase, habe ich intensiv darüber nachgedacht, ob ich mir ein Referendariat ohne signifikante Abstriche bei der Examensnote mit Kind zutraue. Nachdem ich den Bericht gelesen hatte, dachte ich mir, wenn das mit drei Kindern zu schaffen ist, schaffe ich das erst Recht mit einem Kind. Der Bericht ist bis heute online verfügbar (https://www.rechtsreferendare-duesseldorf.de/wp-content/uploads/2016/03/Erfahrungsbericht-Ref-als-Mutter.pdf).
Bei breaking.through haben wir das Konzept dann später aufgegriffen und seither mehrere Erfahrungsberichte zur juristischen Ausbildung mit Kind(ern) veröffentlicht. Die juristische Ausbildung mit Kind(ern) ist zwar hart, aber es bringt auch einige Vorteile mit sich, die Kinder bereits in der Ausbildung zu bekommen.

Freilaw: Seitdem Frauen staatlich examinierte Volljuristinnen werden können, hat sich in der Arbeitswelt einiges getan. Vor allem durch die Pandemie wurde die Gesellschaft zum Umdenken und Umstrukturieren gezwungen. Wie zeigt sich dies (noch heute) in deinem Kanzleiumfeld?

Nadja: Die Corona-Pandemie hat die Kanzleien gezwungen, merklich flexibler zu werden. Wo früher eine starke Präsenzpflicht zu bestimmten Zeiten galt, ist Home Office inzwischen weitgehend anerkannt und steigen die Möglichkeiten, auch zeitlich flexibel zu arbeiten. Zum Beispiel leben einige meiner Kolleg*innen in anderen Städten und arbeiten an den meisten Tagen der Woche im Home Office, etwa um mehr Zeit mit ihrer Familie verbringen zu können oder die eingesparte Pendelzeit in ein Hobby zu investieren. Vergleichbar dazu arbeite ich in Vollzeit, habe aber einen signifikanten Teil meiner Arbeitszeit so in die frühen Morgenstunden verschoben, dass ich die Kanzlei am späten Nachmittag verlassen kann, um noch mehrere Stunden mit meinen Kindern zu verbringen. Beides war früher in den meisten Kanzleien undenkbar.

Freilaw: Trotz der Entwicklungen der letzten hundert Jahre ist die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch immer hochaktuell. Eine Antwort darauf könnte Teilzeitarbeit sein. Gibt es in diesem Bereich Vorbilder, für die sich dieses Modell bewährt hat? Wenn nicht, woran liegt das?

Nadja: Ich denke, man muss hier differenzieren. Es ist glücklicherweise grundsätzlich üblich, dass man in den meisten Tätigkeiten in Teilzeit arbeiten kann und man zumindest als Mutter relativ wenig Gegenwind dafür erfährt. Das hat sich inzwischen auch in den Großkanzleien einigermaßen etabliert. Für Väter gilt das leider in geringerem Maße. Eine ganz andere Frage ist allerdings, inwieweit eine Tätigkeit in Teilzeit für Führungskräfte anerkannt ist.
Vor nicht langer Zeit hätte ich noch gesagt, dass sehr viele der Partnerinnen, die ich über breaking.through kennen lernen durfte, in Teilzeit tätig sind oder es zumindest waren, wenn ihre Kinder kleiner waren. Als ich kürzlich aber konkret nach entsprechenden Partnerinnen in Frankfurt suchte, merkte ich, dass das ein Trugschluss war und mir in ganz Frankfurt tatsächlich nur 1-2 Namen einfielen. Selbst als ich mich in meinem Netzwerk gezielt umgehört habe, blieben es sehr, sehr wenige. Insofern ja, es gibt diese Vorbilder, aber es sind bis heute extrem wenige. Es gibt immer noch Großkanzleien in denen keine einzige Partnerin in Deutschland in Teilzeit tätig ist. Partner in Teilzeit muss man ohnehin mit der Lupe suchen.
Die Ursachen hierfür sind wahrscheinlich relativ komplex. Es gibt noch immer viele (insbesondere) Partner, die sich schlicht nicht vorstellen können, dass das Geschäftsmodell einer Großkanzlei mit einer Partnerschaft in Teilzeit vereinbar ist. Hintergrund dieses Mindsets scheint mir oft zu sein, dass die betreffenden Personen selbst oft den Rücken von ihrer Partnerin freigehalten bekommen haben und es daher gar nicht anders kennen. Das Fehlen von Vorbildern wirkt sich allerdings dann auch abschreckend auf die "Pipeline" aus, sodass viele Anwältinnen Großkanzleien verlassen, bevor die Entscheidung über die Ernennung zur Partnerin ansteht – oftmals schon vor oder kurz nach der ersten Schwangerschaft. Daneben lässt sich natürlich auch nicht leugnen, dass die zeitliche Intensität und die ständig erforderliche Flexibilität nur schwer mit den Anforderungen einer Familie vereinbar sind. Das wird insbesondere für Frauen zum Problem, die statistisch gesehen noch immer den deutlich höheren Anteil von Care-Arbeit in den Familien übernehmen.

Freilaw: Auch in der Schweiz ist breaking.through aktiv und unterstützt junge Juristinnen. Wie schätzt du die gesellschaftliche Haltung in Deutschland gegenüber berufstätigen Frauen im internationalen Vergleich ein?

Nadja: Das finde ich eine sehr spannende Frage. Denken wir in Deutschland an die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, glauben wir oft, dass wir in Deutschland ziemlich fortschrittlich sind. Dabei schneidet Deutschland in vielen

internationalen Studien eher mittelmäßig ab, wenn es um die Chancengleichheit von Männern und Frauen im Beruf geht. Das betrifft zum Beispiel Bereiche wie den Gender Pay Gap (also den Umstand, dass Frauen für die gleiche Arbeit durchschnittlich weniger Lohn bekommen als Männer) oder auch den besonders hohen Anteil von Frauen, die in sogenannten prekären Beschäftigungsverhältnissen beschäftigt sind. Besonders erschreckend findet ich, dass Frauen nach einigen Studien durchschnittlich ein um 49 Prozent niedrigeres Alterseinkommen als Männer haben (Gender Pension Gap). Dabei legen weitere Studien nahe, dass die Chancenungleichheit in vieler Hinsicht insbesondere Mütter betrifft (sog. motherhood lifetime penalty).
Hier spielen die unterschiedlichen gesellschaftlichen Erwartungen an Mütter und Väter eine große Rolle. So ist die in Deutschland noch immer vorherrschende Rollenaufteilung, dass die Mutter nach jeder Geburt für ca. ein Jahr oder länger zu Hause bleibt, während der Vater allenfalls zwei Monate Elternzeit nimmt. Dagegen ist es in Ländern wie Frankreich deutlich üblicher, dass beide Eltern zeitnah wieder arbeiten. Eng damit verbunden ist natürlich auch die Frage, welche Kinderbetreuungsangebote es in dem jeweiligen Land gibt. Zum Beispiel ist es in Belgien recht verbreitet, dass Kinder im Alter von mehreren Monaten anfangen, in die "crèche" zu gehen, während in Deutschland statistisch gesehen im Jahr 2022 35,5 % der unter Dreijährigen eine Kindertagesbetreuungseinrichtung besuchten. Entsprechend ist in Belgien die Kinderbetreuung für Kinder unter einem Jahr sehr gut ausgebaut, während es in Deutschland kaum Kinderbetreuungsangebote für Kinder unter einem Jahr gibt. Die mangelnden Angebote verstärken natürlich wiederum die gesellschaftliche Erwartungshaltung, dass Kinder für einen gewissen, meist damit korrelierenden Zeitraum zu Hause betreut werden sollten.

Freilaw: Trotz oder gerade wegen der Hindernisse gibt es Jurist:innen, die sich für Veränderung einsetzen. Hast du einen Tipp für unsere studentischen Leser:innen, wer für sie inspirierend sein könnte und wie sie selbst dazu beitragen können Veränderungen anzustoßen und zu verwirklichen?

Nadja: Wer selbst noch auf der Suche nach Vorbildern ist, sollte unbedingt mal auf unserer Webseite www.breakingthrough.de stöbern – dort finden sich zahlreiche Beispiele für inspirierende Juristinnen, die sich ihren eigenen Weg geschaffen haben oder Wege beschritten haben, die nur wenige vor ihnen gegangen sind. Die Beispiele reichen dabei von der leider kürzlich verstorbenen Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, die u.a. die erste Senatspräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgericht (heute würde die Bezeichnung „Vorsitzende Richterin“ lauten) und die erste weibliche Kommentatorin des Staudingers war und zahlreiche weitreichende Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rechte von Frauen vorangetrieben hat, bis hin zu Rabia Küçükşahin, die als Jurastudentin durch eine Petition gegen das „Gesetz zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ und durch Auftritte vor der UN landesweite und internationale Aufmerksamkeit dafür geschaffen hat, dass das Gesetz Frauen mit Kopftuch eine Tätigkeit als Richterin oder Staatsanwältin unmöglich macht und sie dadurch diskriminiert.
Wer Änderungen anstoßen oder verwirklichen möchte, sollte den Mut fassen, für seine Überzeugungen nach außen einzustehen und andere mitzunehmen. In diesem Kontext denke ich oft an die Worte von Dr. Abir Haddad, der von Capital zu einer der "40 unter 40" ausgezeichneten Gründerin und Direktorin des Institute for Legal Transformation, die einmal sinngemäß sagte "Ich muss doch sichtbar sein für die anderen Frauen, die eine Geschichte wie ich haben. Ich hatte nie das Glück, eine Frau mit meinem Background als Vorbild zu haben, weil es sie nicht gab. Ich bin heute das Vorbild für andere und inspiriere sie. Dafür muss ich sichtbar sein."

Du möchtest mehr erfahren?
Vorbilder entdecken?
An breaking.through-Events teilnehmen?
Vorbilder um Rat fragen?
Alle Informationen gibt’s auf:
https://www.breakingthrough.de/

**Die Autorin ist Referendarin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Sie hat zuvor in München und Freiburg Rechtswissenschaften studiert, sowie in Basel, Freiburg und Straßburg das EUCOR Masterprogramm absolviert.*

Jahrhundertreform oder vertane Chance?

Das Gesellschaftsregister und Grundbuch nach dem MoPeG

-

*Hans Hinnerk Hansen**

A. Abstract

Am 01.01.2024 tritt das MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts) in Kraft. Es gilt als die umfangreichste Reform des Personengesellschaftsrechts und wird daher teils auch als „Jahrhundertreform“ bezeichnet.[1] Der vorliegende Artikel beschäftigt sich mit Teilbereichen dieser Reform. Es werden die Einführung eines Gesellschaftsregisters und die Auswirkungen auf das Grundbuchrecht einer kritischen Prüfung unterzogen. Zudem werden Alternativvorschläge zur Behebung des Publizitätsdefizits aufgegriffen und gewürdigt. Besonders hervorgehoben werden dabei die Fragen, ob eine Öffnung des HGB für die GbR nicht sinnvoller gewesen wäre und ob bei Beibehaltung des Systems nicht wenigstens die Eintragung in das Gesellschaftsregister konstitutiv wirken sollte.

B. Gesellschaftsregister

Die Einführung des Gesellschaftsregisters ist die elementarste Neuerung durch das MoPeG. Sie wird von den allermeisten sehnlichst erwartet und ist im Grundsatz erst einmal kaum umstritten.[2]

I. Gründe für die Einführung

Seit 2001 ist die Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), also die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sein zu können,[3] anerkannt.[4] Demnach sind GbRs, die als solche am Rechtsverkehr teilnehmen (Außen-GbRs), rechtsfähig. Damit wurde ein jahrzehntelanger Streit beigelegt und ein neues Rechtssubjekt geschaffen. Problematisch ist allerdings, dass dieses Rechtssubjekt keine Publizität aufweist. Es fehlt schlichtweg ein Register, welches ihm Subjektpublizität verleihen könnte.[5] Subjektpublizität beschreibt dabei das Vorliegen von Informationen über die Handlungsfähigkeit eines Subjekts, die offen für den Rechtsverkehr einsehbar sind.[6] Durch dieses Publizitätsdefizit entstand ein Zustand, der als „Zustand völliger Intransparenz“[7] bezeichnet wurde. Dieser hatte erhebliche Rechtsunsicherheiten zur Folge, da so weder die Vertretungsverhältnisse noch überhaupt das Existieren der GbR zuverlässig und belastbar festgestellt werden konnten.[8] Besonders im Grundbuch führte dies teilweise zur Handlungsunfähigkeit der GbR. Die Einführung des § 899a BGB sollte Abhilfe schaffen. Dieser fordert, dass zusätzlich zur Eintragung einer GbR auch deren Gesellschafter eingetragen werden müssen. Die Folge war, dass das Grundbuch, welches grundsätzlich nur Objektpublizität verleihen kann, nun der GbR partielle Subjektpublizität verschaffen konnte.[9] Dies führte zwar zu einer Linderung der akuten Probleme, nicht jedoch zu einer Behebung der Ursache. Die GbR unterliegt damit keiner umfassenden Subjektpublizität, die zur Sicherheit des Rechtsverkehrs vonnöten ist.[10] Die Einführung eines Gesellschaftsregisters, passender wäre die Bezeichnung als „GbR-Register“,[11] soll jetzt das Problem des Publizitätsdefizits lösen und so für Sicherheit im Rechtsverkehr sorgen.

II. Eintragung ins Gesellschaftsregister

Das wohl am stärksten umstrittene Thema ist die Art der Eintragung. So wurden im Rahmen der Gesetzesentstehung unterschiedliche Möglichkeiten diskutiert:

1. Rein fakultative Eintragung

Eine rein fakultative Eintragung wird der Privatautonomie der Gesellschaften am meisten gerecht. Sie würde einzig auf die positiven Anreize einer Eintragung setzen. Der stärkste Anreiz ist die Seriosität, die der GbR mit Eintragung zugesprochen wird.[12] Nach außen ist diese zusätzliche Seriosität auch durch den Namenszusatz „eGbR“ für jeden ersichtlich. Im Geschäftsverkehr wären sie verglichen mit nicht eingetragenen Gesellschaften im Vorteil, denn die Eintragung würde eine Transparenz hinsichtlich der Existenz, der Vertretungsverhältnisse und der Haftungsmasse erzeugen, die Geschäftspartner dazu veranlassen würde, Geschäftsbeziehungen mit eGbRs denen mit nichtregistrierten zu bevorzugen.[13] Die Eintragung ermöglicht auch eine Offenlegung der Vertretungsverhältnisse, was zu erheblichen Erleichterungen in der Praxis der GbR

[1] *Bachmann* NZG 2020, 612; *Bolkart* MittBayNot 2021, 319; *Heckschen/Nolting* BB 2021, 2946; *Schäfer* ZIP 2020, 1149.
[2] *Bachmann* NZG 2020, 612; *Kruse* DStR 2021, 2412, 2413.
[3] MüKoBGB/*Spickhoff*, § 1 Rn. 6.
[4] BGHZ 146, 341.
[5] *Herrler* ZGR-Sonderheft 23 (2021), 39, 41.
[6] *Bokelmann* DStR 1991, 945, 946.
[7] *Habersack* ZGR 2020, 539, 550.
[8] *Schäfer/Hermanns* „Das neue Personengesellschaftsrecht“ § 2 Rn. 1.
[9] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 321.
[10] *Hell* JA 2021, 12, 16.
[11] *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 402.
[12] *Roßkopf* 71. DJT-Band II/1 O 14.
[13] *Fleischer/Pendl* WM 2019, 2137, 2139.

führen würde.[14] Außerdem steht es der eGbR offen, den Sitz der Gesellschaft, unabhängig von dem Ort, an dem die Geschäfte tatsächlich geführt wurden, festzulegen (§ 706 BGB-MoPeG). Durch das Sitzwahlrecht kann eine eGbR also ihre Geschäftsführungsmaßnahmen im Ausland stattfinden lassen und trotzdem als deutsche GbR bestehen.[15] Dass diese rein fakultative Eintragung zu einer flächendeckenden Eintragung der GbRs führen könnte und damit effektiv das Publizitätsdefizit beheben würde, ist jedoch nicht zu erwarten.[16] Juristischen Laien wird wohl nicht einmal bewusst sein, dass ab 2024 ein GbR-register besteht, weshalb vermehrte Eintragungen erst nach Jahren zu vermuten wären. Zudem würden sich viele aus Unwissenheit oder Bequemlichkeit nicht eintragen lassen. Somit ist die rein fakultative Eintragung nicht geeignet für Sicherheit im Rechtsverkehr zu sorgen.

2. Fakultative Eintragung (+ Zwang)

Möglich ist auch, die fakultative Eintragung um einen faktischen Zwang zu ergänzen. So könnte für eine umfassendere Publizität gesorgt und zugleich die Privatautonomie größtenteils gewahrt werden. Die Gesellschaft bleibt vor Eintragung durch einvernehmlichen Geschäftsbeginn rechtsfähig (§ 719 Abs.1 S.1 BGB-MoPeG). Sowohl eine Eintragungspflicht als auch eine Knüpfung der Rechtsfähigkeit an die Eintragung seien zu starre Konstrukte, weshalb nur die fakultative Eintragung die Flexibilität der GbR nicht gefährde.[17]

a) Faktischer Zwang

Beim faktischen Zwang ist zwischen zwei Arten zu unterscheiden. Er entsteht einerseits durch bestimmte verpflichtende Eintragungen in Bezug auf eingetragene Rechte und kann daher als Freischaltung gesehen werden, weil bestimmte Bereiche für nicht eingetragene GbRs gesperrt werden und durch Eintragung wieder zur Verfügung stehen. Hierzu zählt beispielsweise die den nicht eingetragenen GbRs verwehrte Möglichkeit, in ein Objektregister eingetragen werden zu können, was beispielsweise das Grundbuch und das Aktienregister betrifft (§ 47 Abs.2 GBO-MoPeG, § 67 AktG-MoPeG).

Ein Zwang soll andererseits auch aus dem Rechtsverkehr selbst entstehen. Es ist wahrscheinlich, dass Geschäftspartner teilweise von GbRs verlangen werden, sich eintragen zu lassen, um die nötige Sicherheit/Transparenz vorzuweisen.[18] Mit Blick auf den Rechtsverkehr ist davon auszugehen, dass zumindest, wenn es sich um größere Geschäfte handelt, eine Eintragung verpflichtend wird, da der Vertragspartner diese voraussetzen wird.[19] Somit ist ein umfassender gesetzlicher Eintragungszwang schlicht nicht notwendig, da der Rechtsverkehr für relevante Geschäfte selbst für die Eintragung und damit für Publizität und Sicherheit sorgen wird. Eine gesetzliche Regelung wäre zudem zu pauschal im Vergleich zur Selbstregulierung des Rechtsverkehrs. Kleingewerbliche Gesellschaften würden auf diese Weise außer Acht gelassen, denn bei ihnen ist eine Eintragung in ein öffentliches Register kostenintensiv und mit zusätzlichem Aufwand verbunden, was in einem groben Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

b) Rechtsökonomie

Rechtsökonomisch ist eine möglichst einfache Erlangung der Rechtsfähigkeit gewünscht, um dem Ziel, Unternehmensgründungen so einfach wie möglich zu gestalten, nicht ihnen im Wege zu stehen.[20] Dieses Ziel wurde zusammen mit der Wettbewerbsfähigkeit der GmbH als Hauptziel des MoMiG angeführt.[21] Die Eintragung ist für Gelegenheits- und kleingewerbliche Gesellschaften sowohl mit Kosten als auch zusätzlichem Aufwand verbunden.[22] Auch wenn das MoMiG auf die GmbH abzielt, so ist der Grundgedanke, formelle Hürden abzubauen, auf die Personengesellschaften auszudehnen. Es erscheint dann widersprüchlich im MoPeG die Gründung über das Maß hinaus zu erschweren und eine Hürde zur Gründung einer GbR, der einfachsten Einstiegsmöglichkeit, zu schaffen. Im Endeffekt sei dies sogar für Deutschland als Gründungsstandort schädlich.[23] Demnach empfiehlt sich die fakultative Eintragung, da die Gründung einer rechtsfähigen Gesellschaft nicht erschwert wird.

3. Eintragungspflicht

Dem gegenüber stehen die Vertreter einer Eintragungspflicht.[24]

Vorzugswürdig wäre es, zur Erreichung einer umfassenden Publizität, die Eintragung nicht optional zu gestalten, sondern die Gesellschaften hierzu zu verpflichten, denn ein Vertrauen in die Rechtssicherheit könne nur entstehen, wenn keine Gesellschaften mehr ohne Subjektpublizität am Rechtsverkehr teilnehmen. Die fakultative Eintragung sei nicht imstande genügend Gesellschaften von einer Eintragung zu überzeugen.[25] Allerdings stellt man schnell fest, dass eine GbR auch konkludent entstehen kann, ohne dass die Gesellschafter überhaupt von der Gründung wissen,[26] beispielsweise bei einem Abiturjahrgang, der gemeinsam die Abschlussfeier plant.[27] Auch gibt es Gesellschaften, die zwar von ihrer Gründung wissen, aber lediglich nicht-wirtschaftliche Ziele verfolgen oder nur über einen kurzen Zeitraum bestehen, bei diesen wäre eine Eintragung ein unnötiger Aufwand.[28] Eine Pflicht für sämtliche Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist damit schlicht nicht umsetzbar.

Infrage käme eine Pflicht für alle rechtsfähigen Gesellschaften. So könnten Gelegenheits- und sonstige Innen-GbRs, die nicht am Rechtsverkehr teilnehmen, ohne Eintragung bestehen bleiben und man hätte dennoch die Unsicherheiten im Rechts-

[14] *AKBR* ZIP 2021, 3, 12.
[15] *John* NZG 2022, 243, 245.
[16] *Herrler* ZGR-Sonderheft 23 (2021), 39, 47.
[17] *Wimmer* „Ein Register für die GbR“ S. 190.
[18] *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 403.
[19] *Kruse* DStR 2021, 2412, 2413.
[20] *Wilhelmi* 71. DJT-Band II/2 O 130.
[21] RegE MoMiG, 23.05.2007, S. 1.
[22] *Schäfer* 71. DJT-Band II/2 O 136.
[23] DIHK-Stellungnahme zum MoPeG, 16.12.2020, S. 1.
[24] *Heckschen* NZG 2020, 761, 762; *Michels* „Die (Register-)Publizität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ S. 241.
[25] *Herrler* ZGR-Sonderheft 23 (2021), 39, 63.
[26] *Schollmeyer* VGR Rn. 23.
[27] LG Detmold, 08.07.2015 – 10 S 27/15 –, Rn. 4, juris.
[28] *Beuthien* NZG 2011, 481, 485.

verkehr beiseite geräumt, da alle teilnehmenden Gesellschaften auch registriert wären. Durchgesetzt würde diese Pflicht, gleich dem OHG-Recht, mit entsprechenden Sanktionen bei Nichteintragung,[29] wobei auch hier, bei Betrachtung der zahlreichen OHGs, die als GbRs am Rechtsverkehr teilnehmen, zweifelhaft ist, wie effektiv diese Sanktionen eine Eintragung fördern würden.[30] Dieser Vorschlag versagt an der Durchsetzbarkeit, da eine Abgrenzungsmöglichkeit fehlt, die „robust genug"[31] zwischen Innen- und Außen-GbR unterscheiden kann. Die Abgrenzung erfolgt daran, ob die GbR als solche willentlich am Rechtsverkehr teilnimmt oder nicht.[32] Der Gesetzgeber hat zwar mit § 705 Abs.3 BGB-MoPeG Vermutungsregeln eingeführt, demnach gilt eine Gesellschaft als rechtsfähig, wenn ihr Gegenstand der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichen Namen ist, doch werden durch diese Vermutungsregeln nur die klaren Abgrenzungsfälle noch klarer.[33] Somit wird es noch immer Zweifelsfälle geben, bei denen nicht klar ersichtlich ist, ob sie der Eintragungspflicht unterliegen oder nicht.

4. Konstitutive Eintragung

Mehrfach wird/wurde jedoch für eine konstitutive Wirkung der Eintragung argumentiert bzw. für einen Entzug der Rechtsfähigkeit von Gesellschaften, die nicht eingetragen sind.[34]

Im Gegensatz zur Eintragungspflicht wäre eine Bestimmung der rechtsfähigen Gesellschaften nicht nötig. Das Abgrenzungsproblem würde dadurch nicht nur umgangen, sondern, da sich jede Gesellschaft unabhängig von Innen- oder Außengesellschaft zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eintragen lassen müsste, gänzlich aus dem Weg geschafft werden. Trotzdem könnte eine konstitutive, anders als die fakultative, Eintragung für umfassende Publizität sorgen und könnte gänzlich verhindern, dass Gesellschaften ohne die nötige Publizität am Rechtsverkehr teilnehmen.[35] Damit würde eine bei der fakultativen Eintragung gegebene Transparenzlücke nicht bestehen.[36]

a) Rechtsvergleichung

Rechtsvergleichend wirkt diese Art der Eintragung auch sinnvoll. Man würde mit dieser Regelung den bisherigen „Sonderweg" verlassen, da man in Deutschland mit der Anerkennung einer rechtsfähigen Gesellschaft ohne Subjektpublizität in Europa alleinsteht.[37] So sieht Österreich ihre GesbR als nicht rechtsfähig an, da ein Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit stets Subjektpublizität aufweisen müsse.[38] In Frankreich ist stattdessen jede Gesellschaft, egal ob Personen- oder Kapitalgesellschaft, eine *personne morale*, wobei dieser Status konstitutiv durch die Eintragung in das *registre des sociétés* gewährt wird.[39] Grundsätzlich sind damit Gesellschaften in Frankreich zur Ausübung, zum Erwerb und zum Innehaben von Rechten jeglicher Art fähig.[40] Nicht rechtsfähig ist jedoch die *société en participation* auch hier aufgrund mangelnder Publizität.[41] In England gab es Überlegungen zur Gewährung von Rechtsfähigkeit ohne eine vorgeschriebene Registrierung, jedoch wurde hier das daraus resultierende Publizitätsdefizit samt seiner Probleme erkannt und festgestellt, dass nur registrierte Gesellschaften auch rechtsfähig sein können.[42] Man würde folglich mit einer konstitutiv wirkenden Eintragung kein Neuland betreten, sondern sich dem Personengesellschaftsrecht anderer europäischer Länder annähern.

b) Vorgründungsgesellschaft

Häufig wird kritisiert, eine konstitutive Eintragung würde nur zu den Problemen führen, die vor der „ARGE Weißes Ross" Entscheidung bestanden.[43] Man wüsste beispielsweise nicht, wie mit einer Vorgründungsgesellschaft umzugehen sei.[44] Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist die Eintragung in das Handelsregister konstitutiv (§ 11 Abs.1 GmbHG). Die Vorgründungsgesellschaft entsteht dem Namen entsprechend jedoch schon zuvor, und zwar in dem Moment, in dem sich mehrere Personen zur Gründung einer GmbH zusammenschließen.[45] Diese unterliegt allerdings nicht dem GmbHG, sondern stellt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts dar und richtet sich damit nach den §§ 705ff. BGB.[46] Mit Zweckerreichung, die meist in der notariellen Beurkundung des GmbH-Gesellschaftsvertrags besteht, erlischt die GbR dann gem. § 726 BGB.[47] Durch die Einführung einer konstitutiven Eintragung würde diese Möglichkeit der Erlangung von Rechtsfähigkeit vor Gründung wegfallen.

Das konkrete Problem ist jedoch nicht diese fehlende Möglichkeit, sondern die dadurch entstehende Teilnahme nicht rechtsfähiger Gesellschaften mit gesamthänderisch gebundenen Vermögen am Rechtsverkehr,[48] denn dieser Zustand sorgte vor dem Urteil vom 29.01.2001, in dem die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR endgültig anerkannt wurde, für zahlreiche Probleme und Diskussionen, wurde gar als „30-jähriger Glaubenskrieg"[49] betitelt.

Um ein Wiederaufleben dieser Problematik zu verhindern, ist aber lediglich die Streichung des Gesamthandprinzips (§ 719 BGB) für nicht rechtsfähige Gesellschaften vonnöten.[50] Diese Streichung nimmt das MoPeG vor.[51] Das Gesamthand-

[29] *Fleischer/Pendl* WM 2019, 2137, 2140.
[30] *AKBR* ZIP 2021, 3, 14.
[31] *Röder* 71. DJT-Band II/2 O 121.
[32] BeckOGK/*Geibel* § 705 Rn. 232; BeckOK/*Schöne* § 705 Rn. 139; *Hell* JA 2021, 12; *Weller/Schwemmer* BB 2021, I.
[33] *Weller/Schwemmer* BB 2021, I.
[34] *Habersack* 71. DJT-Band II/2, O 118; *Heckschen* NZG 2020, 761, 762; *Kersting* 71. DJT-Band II/2, O 117; *Wicke* 71. DJT-Band II/1, O 33.
[35] *Geibel* ZRP 2020, 137, 139; RegE MoPeG, S. 144.
[36] *Schall*, Stellungnahme zum RegE MoPeG, 20.04.2021, S. 5.
[37] *Röder* AcP 2015, 451, 472.
[38] *Schauer* ZGR 2014, 143, 155.
[39] *Röder* AcP 2015, 451, 472.
[40] *Nitschke* „Das Recht der Personengesellschaften in DT und FR" S. 123.
[41] *Nitschke* „Das Recht der Personengesellschaften in DT und FR" S. 135.
[42] The Law Commission, Consultation Paper No 159 / The Scottish Law Commission, Discussion Paper No 111, S. 204 Rn. 20.1.
[43] RegE MoPeG, S. 145; *Roßkopf* 71. DJT-Band II/1, O 14.
[44] *Schäfer* DJT-Band I, E 67.
[45] Gehrlein/Born/Simon/*Link* § 11 Rn. 40; Rowedder/Pentz/*Raff* § 2 Rn. 131.
[46] Rowedder/Pentz/*Raff* § 2 Rn. 131.
[47] MüKoGmbHG/*Merkt* § 11 Rn. 120; Gehrlein/Born/Simon/*Link* § 11 Rn. 46.
[48] *AKBR* ZIP 2021, 3, 14.
[49] *K. Schmidt* NJW 2001, 993, 994.
[50] *AKBR* ZIP 2021, 3, 14.
[51] RegE MoPeG, S. 115.

prinzip hat sich als „klare Fehlkonstruktion“[52] entpuppt und findet auch historisch keine Stütze, da die Konzeption der GbR ursprünglich ein reines Schuldverhältnis vorsah.[53]

Damit würden sich künftig Vertragsbeziehungen nach den allgemeinen Grundsätzen der Stellvertretung und Vollmacht richten. Vertragspartner wird nur, wer selbst am Vertrag mitgewirkt oder jemanden zur Vertretung befugt bzw. ermächtigt hat.

c) Umgang mit bestehenden GbRs

Die Annahme einer konstitutiven Eintragung würde zum Entzug der Rechtsfähigkeit aller bereits bestehenden Außen-GbRs führen. Dies würde zwangsläufig zu einem extremen Andrang der Gesellschaften auf die zuständigen Ämter führen und es erscheint auch schwierig einem laufenden Gewerbe die Grundlage zu entziehen. Zu beheben ist dieses Problem jedoch mit einer Übergangsfrist (z.B.: 10 Jahre), statt des vorgesehenen „cut-off date“[54] am 31.12.2023. Diese Frist würde den Gesellschaften genügend Zeit verschaffen, sich um eine Eintragung zu kümmern und so einen reibungslosen Übergang ohne Verlust der Rechtsfähigkeit ermöglichen.[55] Bisher ist die Frist bis zum Inkrafttreten nur dazu da, den Bundesländern Zeit für die Einrichtung der Register zu geben.[56] Eine großzügige Übergangsfrist für die Gesellschaften lindert zudem das Risiko einer Überlastung der Register und eines damit einhergehenden „Registrierungsstaus“[57], da der Andrang auf die zuständigen Stellen weniger gebündelt wird. Dies ist wünschenswert in Anbetracht der Unkenntnis über die Zahl der bestehenden GbRs.

d) GbR als Auffangrechtsform

Der Einwand, man würde bei einer konstitutiven Eintragung den Charakter der GbR als Auffangrechtsform verfehlen,[58] ist unzutreffend. Dies wäre ein berechtigter Einwand, wenn alle Erscheinungsformen der GbR auch auf Rechtsfähigkeit angewiesen wären, was aber nicht der Fall ist. So tritt etwa eine Gelegenheitsgesellschaft nur selten im Rechtsverkehr auf.[59] Der Einwand, man würde für die Unternehmensgründung bzw. für die Teilnahme kleingewerblicher Gesellschaften am Rechtsverkehr eine nicht unerhebliche Hürde schaffen,[60] ist dennoch korrekt. Es bleibt aber zu bedenken, dass die Eintragung trotz ihrer Anreize kein Akt des Eigeninteresses ist, sondern mindestens in gleichem Maße das Interesse Dritter an der Sicherheit des Rechtsverkehrs fördert.[61] Nach dieser Ansicht überwiegt das Interesse Dritter und des Rechtsverkehrs, weshalb der zusätzliche Aufwand den kleingewerblichen Gesellschaften zuzumuten ist.[62] Der Charakter der GbR wird also nicht verfehlt oder gar übersehen.

5. Stellungnahme

Es wurde sich für die fakultative Eintragung entschieden.[63] Fraglich ist, ob dies unter Abwägung der Argumente auch die vorzugswürdige Entscheidung war. Grob gefasst, fällt diese Abwägung zwischen Privatautonomie (fakultative Eintragung) und mehr Rechtssicherheit (konstitutive Eintragung) aus. Eine Eintragungspflicht scheidet, wie die rein fakultative Eintragung auch, aus genannten Gründen aus.

Mit Blick auf das Ziel, Subjektpublizität für die Außen-GbRs zu schaffen,[64] ist die konstitutive Eintragung vorzugswürdig, da nur so dafür gesorgt werden kann, dass keine Rechtsträger mehr ohne Subjektpublizität am Rechtsverkehr teilnehmen. Es ist allerdings zu beachten, dass auch die fakultative Eintragung insbesondere durch den faktischen Zwang das Publizitätsdefizit in den wichtigsten Bereichen, namentlich dem Grundbuchverkehr und bei den großen Marktteilnehmern, beseitigt. Zudem wären kleingewerbliche Gesellschaften nicht von einer zusätzlichen Hürde betroffen, was sowohl der Privatautonomie gerecht wird als auch rechtsökonomisch sinnvoll erscheint.

Allerdings ist das Ziel des MoPeG nicht die Förderung der Privatautonomie, sondern die Sicherung des Rechtsverkehrs.[65] Die Wirksamkeit der fakultativen Eintragung zur Erreichung des Ziels ist nicht belegt, sondern baut auf Prognosen bezüglich eines sich selbst regelnden Rechtsverkehrs.[66] Entsteht in Zukunft durch Druck des Rechtsverkehrs ein Zwang zur Eintragung, hätte dieser auch im Gesetz niedergeschrieben werden können. Entsteht er hingegen nicht, wird das Ziel des Gesellschaftsregisters nicht erreicht. Bei einer konstitutiven Eintragung wird das Ziel erreicht. Außerdem ist die „Höhe“ der entstehenden und vielfach kritisierten Hürde maßgeblich von der Gestaltung des Registerverfahrens abhängig.[67] Ist dieses kostengünstig, schnell und mit wenig bürokratischem Aufwand verbunden, so ist dies wahrlich in Kauf zu nehmen. Das MoPeG versucht auch dem immer größer werdenden Spalt zwischen Rechtspraxis und gesetzlichen Regelungen entgegenzuwirken.[68] Es erscheint dann unsinnig, sich auf den Rechtsverkehr zu verlassen und so auf eine Pflicht für bestimmte Gesellschaften zu hoffen, die gesetzlich nicht geregelt ist.

Somit wäre eine konstitutive Eintragung vorzugswürdig gewesen. Es bleibt zur fakultativen Eintragung zu sagen, dass diese zwar keine allumfassende, wohl aber eine flächendeckende Publizität in den wichtigen Bereichen erreichen wird. Sie stellt einen Kompromiss zwischen teils sehr weitgehenden Stimmen der Literatur und der besorgten Wirtschaft dar und ist daher ein nachvollziehbarer Kompromiss.

[52] *Röder* AcP 2015, 450, 495.
[53] *AKBR* ZIP 2021, 3, 14; *Hell* JA 2021, 12, 13; *Kießling* FS Hadding 2004, 477 (479); *Wimmer* „Ein Register für die GbR“ S. 71.
[54] *John* NZG 2022, 243.
[55] *AKBR* ZIP 2021, 3, 14.
[56] *Walter* ZIP 2022, 2587.
[57] *John* NZG 2022, 243.
[58] *Herrler* ZGR-Sonderheft 23 (2021), 39, 47.
[59] BeckOK BGB/*Schöne* § 714 Rn. 46
[60] DIHK-Stellungnahme zum MoPeG, 16.12.2020, S. 1.
[61] *Habersack* ZGR 2020, 539, 555.
[62] *AKBR* ZIP 2021, 3, 15.
[63] RegE MoPeG, S. 144.
[64] *Kruse* DStR 2021, 2412; RegE MoPeG, S. 2.
[65] RegE MoPeG, S. 1.
[66] *Schollmeyer* VGR 2020, Rn. 19.
[67] *AKBR* ZIP 2021, 3, 15.
[68] RegE MoPeG, S. 1.

III. Registersystem

Der Entwurf ist auch im Punkt der Eigenständigkeit des Gesellschaftsregisters umstritten.

Es besteht bereits ein Partnerschaftsregister und das Handelsregister. Das zukünftige Gesellschaftsregister entspricht funktionell weitgehend dem Handelsregister.[69] Es erscheint daher fraglich warum nun de lege ferenda ein neues eigenständiges Register entsteht, statt das Gesellschaftsregister in das Handelsregister zu integrieren.[70] Die Eigenständigkeit bewirkt eine Trennung von GbR und OHG in zwei unterschiedliche Register. Zwischen beiden Gesellschaftsformen ist jedoch ein fließender Übergang festzustellen. So wird eine GbR, deren Gewerbe sich zu einem Handelsgewerbe ausweitet, automatisch zur OHG und diese bei Verkleinerung umgekehrt zu einer GbR. Damit stellt sich die Frage, wie mit der Eintragung einer Gesellschaft, die ihre Form wandelt, umzugehen ist. Die Lösung wurde in dem sogenannten Statuswechsel gem. § 707c BGB-MoPeG gefunden, der einen Wechsel von dem einen in das andere Register regeln soll. Auf diese komplexe Regelung wäre bei Integrierung des Gesellschaftsregisters in das Handelsregister zu verzichten gewesen. Man könnte zwar argumentieren, ein eigenständiges Register wäre übersichtlicher, doch ist eine mit der Trennung einhergehende zusätzliche Übersichtlichkeit zweifelhaft. Juristischen Laien wird die Trennung der Register aufgrund der Nutzung der gleichen Registerplattform meist nicht bewusst sein. Ein expliziter Hinweis, dass es sich bei der eingetragenen Gesellschaft um eine GbR handelt und damit die Regelungen für Kaufleute nicht anwendbar sind, wäre somit ohnehin nötig.[71] Ein gemeinschaftliches Register würde jedoch der Trennung von kaufmännischen und nichtkaufmännischen Gesellschaften entgegenstehen, woran der Gesetzgeber jedoch unbedingt festhalten möchte (dazu später mehr).[72]

Das Statuswechselverfahren ist „der Preis" der Einführung eines eigenständigen Registers. [73] Zweck des Verfahrens ist es, durch die Verhinderung von Doppeleintragungen das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Richtigkeit des Registers zu schützen,[74] da Doppeleintragungen unterschiedliche Publizitätswirkungen (§ 15 HGB) erzeugen können.[75] Geregelt ist das Verfahren in § 707c BGB, §§ 106, 107 HGB-MoPeG und behandelt den Fall, dass eine bereits in einem Register eingetragene Gesellschaft aufgrund eines Rechtsformwechsels in ein anderes überführt werden muss.

VI. Reichweite der Publizität

Mit der Entscheidung gegen eine Eintragungspflicht entsteht ein Problem, welches im Handelsregister nicht auftritt. Der bloße Verweis des § 707a Abs.3 S.1 BGB-MoPeG auf die Anwendung des § 15 harmoniert nicht mit der Tatsache, dass die Ersteintragung freiwillig ist. Es ist daher umstritten, ob die Ersteintragung von der Publizitätswirkung erfasst sein soll,[76] oder nur die Sekundärtatsachen,[77] die eintragungspflichtig sind.

Die Vertreter der beschränkenden Ansicht berufen sich auf den Wortlaut des § 15 Abs.1 und 3 HGB, der explizit von „einzutragenden Tatsachen" spricht. Davon umfasst werden dann nämlich ausschließlich eintragungspflichtige Tatsachen.[78] Daher sei es falsch, die Publizitätswirkung des § 15 Abs.1 und 3 HGB auf die wählbare Eintragung zu erstrecken.[79] Der § 707a Abs.3 S.1 BGB-MoPeG sollte daher noch ergänzt werden, da er in der jetzigen Form nicht den gleichen Schutz vermittle wie der aktuell geltende § 899a BGB.[80]

Dabei wird jedoch verkannt, dass das Wahlrecht nur hinsichtlich der Eintragung besteht. Wird sich für eine Eintragung entschieden, sind die Angaben, die in das Register eingetragen werden, jedoch gem. § 707a Abs.1 S.1 BGB-MoPeG eintragungspflichtig.[81] Das Gesellschaftsregister verfolgt den Zweck der Schaffung von Publizität für die GbR, weshalb es auch nicht zweckmäßig erscheint, die Publizitätswirkung auf Sekundäreintragungen zu beschränken.[82] Die Publizitätswirkung erstreckt sich somit auch auf die Ersteintragung und der Rechtsschein wirkt sowohl dinglich, als auch schuldrechtlich.[83]

VII. Löschung der Eintragung

Grundsätzlich soll eine Gesellschaft, die sich für die Eintragung entschlossen hat, das Register nicht einfach wieder verlassen können, um zu einer nicht eingetragenen GbR zu werden.[84]. Die Löschung der Eintragung ist damit nur nach „allgemeinen Vorschriften" möglich (§ 707a Abs.4 BGB-MoPeG). Allgemeine Vorschriften meint die Auflösung oder die Liquidation der Gesellschaft. Der Zweck des § 707a Abs.4 BGB-MoPeG ist dabei die gewillkürte Löschung von Gesellschaften zu verhindern und so auszuschließen, dass eine eGbR, die Inhaberin eines registrierten Rechts ist, durch Löschung ihre Subjektpublizität verliert.[85] Dies hätte zu einer Entwertung des Gesellschaftsregisters geführt, da beliebig zwischen eGbR und GbR gewechselt werden könnte und so das Vertrauen in eGbRs sinken würde.[86]

C. Grundbuch

Es stellt sich nun die Frage, welche Auswirkungen die Schaffung eines Subjektregisters auf die bestehenden Objektregister hat, sowohl was die Eintragung von eGbRs betrifft als auch der

[69] jurisPK-BGB/*Bergmann* § 707d BGB Rn. 1.
[70] *Habersack* ZGR 2020, 539, 552; *Herrler* ZGR-Sonderheft 23 (2021), 39, 45; Hopt/*Merkt* § 8 Rn. 2c; *K. Schmidt* 71. DJT-Band II/2, O 117, 118.
[71] *Herrler* ZGR-Sonderheft 23 (2021), 39, 46.
[72] RegE MoPeG, 20.01.2021 S. 117.
[73] *Bachmann* NZG 2020, 612, 615.
[74] *Gerstenkorn* NotBZ 2022, 335, 337.
[75] *Noack/Göbel* GmbHR 2021, 569, 572; Oetker/*Lieder* § 105 Rn. 34a.
[76] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 322; *Claußen/Pieronczyk* NZG 2021, 620, 622; *Lieder* ZGR-Sonderheft 23 (2021), 169, 176; *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 403; *Reymann* DNotZ 2021, 103, 117f.
[77] *Geibel* ZRP 2020, 137, 139; *Herrler* ZGR-Sonderheft 2021, 39, 57; zweifelnd *Martens* AcP 2021, 68, 97.
[78] BGHZ 55, 267, 273; Heidel/Schall/*Schall* § 15 Rn. 22; Heymann HGB/*Förster* § 15 Rn. 17; MüKoHGB/*Krebs* § 15 Rn. 31; Oetker/*Preuß* § 15 Rn. 18; Röhricht/Graf von Westphalen/Haas/*Ries* § 15 Rn. 6.
[79] *Geibel* ZRP 2020, 137, 139.
[80] *Geibel* ZRP 2020, 137, 139.
[81] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 323.
[82] *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 403.
[83] *Heckschen* GmbHR 2022, R244.
[84] *Luy* notar 2020, 182, 186.
[85] RegE MoPeG, S. 122.
[86] *Heckschen/Nolting* BB 2021, 2946, 2947.

Umgang mit bereits bestehenden Eintragungen. Große Bedeutung hat die Einführung des Gesellschaftsregisters für das Grundbuchrecht, da besonders hier Probleme durch die Anerkennung der Grundbuchfähigkeit entstanden sind.[87]

I. Bisherige Rechtslage

Die Grundbuchfähigkeit der GbR wurde in dem Urteil des BGH vom 04.12.2008[88] anerkannt. Es wurde entschieden, dass die Eintragung des Namens der GbR genüge und nur hilfsweise die Gesellschafter eingetragen werden sollten.[89] Diese Angabe genügte den grundbuchverfahrensrechtlichen Anforderungen, die auf Subjektpublizität angewiesen waren, jedoch nicht, weshalb die GbR im Grundbuchverkehr nahezu handlungsunfähig war.[90] Zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit wurde 2009 der § 899a neu in das BGB aufgenommen.[91] Diese Behelfslösung stieß mehrfach auf Kritik,[92] da sie zwar das akute Problem zu beheben vermochte, die Ursache, nämlich die fehlende Subjektpublizität aufgrund des Nichtbestehens eines entsprechenden Registers, jedoch unberührt lies. Zudem ist es „systemwidrig"[93], dass das Grundbuch, als Objektregister, einer GbR zusätzlich noch partielle Subjektpublizität gewährt.

II. Grundbuchsperre

Künftig soll ein Recht einer GbR gem. § 47 Abs.2 GBO-MoPeG nur in das Grundbuch eingetragen werden können, wenn die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen ist, da sie dann die nötige Subjektpublizität aufweist. Die Eintragung im Grundbuch erfolgt unter Angabe der GbR und ohne zusätzliche Angabe der Gesellschafter.[94] Diese „Grundbuchsperre"[95] erscheint zur Sicherung des Rechtsverkehrs gerechtfertigt und beseitigt das Publizitätsdefizit im Bereich des Immobiliarerwerbs gänzlich.[96] Der § 899a BGB wird mit Schaffung des Gesellschaftsregisters entbehrlich und gestrichen.[97] Das Grundbuch erfüllt wieder seinen eigentlichen Zweck, indem es nur die Eigentumsverhältnisse aufzeigt. Große Verzögerungen im Erwerbsvorgang sind nicht zu erwarten, da die Registrierungsdauer wohl überschaubar sein wird. Allerdings ist besonders zu Beginn des Jahres 2024 von Verzögerungen auszugehen, da ein hoher Anlauf auf die Notare möglich ist und daher die Terminfindung aller Gesellschafter mit einem Notar sich als schwierig herausstellen kann.[98]

III. Materiell-rechtliche Wirkung

Die Grundbuchsperre stellt allerdings nur ein formelles Hindernis dar und hindert damit nicht den materiell-rechtlichen Erwerb.[99] Hiermit bleibt der gesetzliche Rechtserwerb abseits des Grundbuchs, beispielsweise im Erbfall gem. § 1922 Abs.1 BGB, wirksam. Die Voreintragungspflicht ist auch nicht an das dingliche oder schuldrechtliche Rechtsgeschäft gekoppelt, sondern greift erst, wenn es zur Registrierung im Register kommt.[100] Die Bezeichnung als „Grundbuchverfahrensrechtliche Sperre"[101] ist daher treffender. Hieraus ergibt sich das Problem, dass rechtsgeschäftliche Verfügungen grundsätzlich erstmal wirksam sind, da das zugrundeliegende schuldrechtliche oder dingliche Rechtsgeschäft nicht vom Notar unter die Bedingung der vorherigen Eintragung in das Gesellschaftsregister gestellt werden kann.[102] Damit kann die GbR dann das Verfahren je nach Belieben in die Länge ziehen, was im Grundbuch keinen sichtlichen Vorteil für den Erwerber bringt, bei Erwerb eines Geschäftsanteils einer GmbH jedoch zur Vermeidung der Haftung aus § 16 Abs.1 und 2 GmbHG führen könnte.[103]

Bei Rechtsvorgängen, die vor dem 01.01.2024 initiiert wurden, aber bei denen es noch nicht zu einer Eintragung im Grundbuch kam, richtet sich der Vorgang nach altem (jetzigem) Recht.

IV. Bestehende Gesellschaften

Durch den § 899a BGB kam es zu zahlreichen Eintragungen ins Grundbuch. Fraglich ist nun, wie mit diesen bestehenden Gesellschaften umzugehen ist. Grundsätzlich bleibt es dabei, dass diese unter Nennung ihrer Gesellschafter als Berechtigte im Grundbuch bestehen bleiben und sich, solange nicht über die Immobilie verfügt wird, auch nicht ins GbR-Register eintragen lassen müssen.[104]

Eine Veränderung des Gesellschafterbestands, sei es durch Verfügung eines Gesellschaftsanteils oder durch Erbfall, führt nicht automatisch zu einer Anpassung der Eintragung.[105] Stattdessen kann das Grundbuchamt die Anpassung der Eintragung im Grundbuch verlangen (nur GbR, keine Gesellschafter). Eine Anpassung des Grundbuchs unterliegt jedoch dem Voreintragungserfordernis. Die GbR muss sich also in das Gesellschaftsregister eintragen lassen, um dem Verlangen des Grundbuchamts nachzukommen. Daher führt eine Veränderung des Gesellschafterverbands durch Verlangen des Grundbuchamts zu einer Eintragungspflicht.

D. GbR im Wandel

I. Leitbildwandel

Die Grundkonzeption der Gesellschaft bürgerlichen Rechts war ein reines Schuldverhältnis unter den Beteiligten und als Leit-

[87] *Herrler* NZG-Sonderheft 23 (2021), 39, 63.
[88] BGHZ 179, 102.
[89] *Herrler* NZG-Sonderheft 23 (2021), 39, 41.
[90] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 321; jurisPK-BGB/*Bergmann* § 707d Rn. 1.
[91] BeckOK/*H.-W. Eckert* § 899a Rn. 1.
[92] *Lautner* DNotZ 2011, 643, 646; *Reymann* DNotZ 2021, 103, 113f.
[93] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 330.
[94] *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 404.
[95] *Luy* notar 2020, 182, 186.
[96] *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 405.
[97] RegE MoPeG, S. 225.
[98] *John* NZG 2022, 243.
[99] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 323; *John* NZG 2022, 243, 245; *Luy* notar 2020, 182, 183.
[100] *Heckschen/Nolting* BB 2021, 2946, 2947.
[101] *Herrler* NZG-Sonderheft 23 (2021), 39, 64.
[102] *Heckschen/Nolting* BB 2021, 2946, 2947.
[103] *Heckschen* AnwBl 2022, 31, 32.
[104] *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 404.
[105] *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 405.

bild galt die Gelegenheitsgesellschaft.[106] Dabei umfasst die GbR sowohl Außen- als auch Innen-GbRs, zwischen denen teils schwierig zu unterscheiden ist (s.o.). Die Gelegenheitsgesellschaft ist meist eine Innen-GbR.[107] Mit dem „ARGE Weißes Ross“ -Urteil vom 29.01.2001 wurde die Rechtsfähigkeit der Außen-GbR endgültig anerkannt.[108] Damit standen sich ab diesem Zeitpunkt die rechtsfähige Außen-GbR und die nichtrechtsfähige Innen-GbR gegenüber. Mit dem MoPeG ändert sich das Leitbild der GbR zu einer Gesellschaft, die am Rechtsverkehr teilnimmt und auf Dauer besteht.[109] Man könnte sagen, das Leitbild verschob sich von Innen- auf Außengesellschaft.

1. GbR als kleine OHG

Die GbR nähert sich damit sichtlich der OHG an; sie wird „nach deren Muster gestrickt“.[110] Mit dem MoPeG kommt es jetzt zu einer Reform des Personengesellschaftsrechts im BGB, da sich dieses als brüchiges System erwiesen hat.[111] Aus den unübersichtlichen Gesellschaften bürgerlichen Rechts sollen eingetragene Rechtssubjekte werden, denen durch die Publizitätswirkung auch mehr Seriosität zukommt. Die GbR soll zudem (wieder) mehr zur Grundform der Gesellschaften werden, indem Vorschriften zur OHG, die wie die Haftung analog auf die GbR angewendet wurden, künftig auch ihren Platz im BGB finden.[112] Diese gelten dann wiederum nach § 105 Abs.2 HGB-MoPeG für die OHG.

Eine GbR wird künftig in drei verschiedenen Formen auftreten: die nicht rechtsfähige Innen-GbR, die rechtsfähige Außen-GbR und die eGbR.[113] Folglich muss die Frage gestellt werden, ob sich die GbR-Formen untereinander nicht mehr unterschieden als die eGbR von der OHG.[114]

Dem Gedanken folgend wurde sich mehrfach für eine Öffnung des „intakten“ Handelsgesetzbuches für die rechtsfähige Außen-GbR eingesetzt.[115] In dem Fall wäre die Einführung eines gesonderten Gesellschaftsregisters und der Statuswechsel verzichtbar, da die Einführung eines gemeinschaftlichen Firmenbuchs möglich wäre. Damit gewinnt eine Streitigkeit um die Entwicklung eines einheitlichen Unternehmensrechts, die vor dem Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes 1998 schon intensiv geführt wurde,[116] wieder an Bedeutung. Dies würde eine radikale Lösung darstellen und einen „grundlegenden Systemwechsel“ mit sich bringen.[117] Vergleichen könnte man nach diesem Verständnis die Lösungsansätze wie folgt: Das BGB-Gesellschaftsrecht stellt sich als löchriges Schiff dar, während § 899a BGB das Wasser abschöpft und die Überarbeitung des BGB-Gesellschaftsrechts das Loch zu stopfen versucht, müsste stattdessen das Schiff verlassen werden und auf das intakte (das HGB) übergegangen werden.

Schon seit langer Zeit ist die Abgrenzung von OHG und GbR nicht eindeutig.[118] Entscheidend für die Einordnung als OHG ist, dass der gemeinsame Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist (§ 105 Abs.1 HGB). Dabei unterliegt jeder Gewerbebetrieb der Vermutung, dass es sich um ein Handelsgewerbe handelt. Widerlegt werden kann dies, wenn bewiesen wird, dass das Unternehmen nach Art und Umfang keinen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert (§ 1 Abs.2 HGB). Diese Abgrenzung ist nicht trennscharf und in vielen Fällen zweifelhaft.[119] Das stellt die Praxis vor große Probleme, da die Konsequenz für die Einstufung als OHG die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ist. Öffnet man nun das HGB für die rechtsfähige Außengesellschaft würde diese Abgrenzungsschwierigkeit entfallen.

2. Verabschiedung vom Kaufmannsbegriff

Diese Idee versteht sich jedoch nicht mit dem seit jeher bestehenden Kaufmannsbegriff, denn Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs.1 HGB). Man müsste von dieser Kaufmannseigenschaft Abschied nehmen, um das HGB für sämtliche Gewerbebetreibenden zu öffnen.[120] Das Handelsregister würde sich damit von dem Verständnis eines „Sonderprivatrechts für Kaufleute“[121] zu einem generellen „Unternehmensrecht“ wandeln. Anstelle des Kaufmannsbegriffs würde der Unternehmerbegriff bestehen. Eine Unternehmung könnte als „Einsatz wirtschaftlicher Kräfte zur Erzielung einer ungemessenen Vermögensvermehrung“[122] definiert werden. Damit würde der Adressatenkreis des HGB ausgedehnt werden. Die Kaufmannseigenschaft wird zudem auch als ein veraltetes Kriterium betrachtet, welches schon in anderen Gesetzen, beispielsweise den Verbraucherschutzvorschriften, nicht mehr zur Anwendung kommt, sondern gegen den Begriff des Unternehmers ersetzt wurde.[123]

Ein Blick auf das österreichische Recht zeigt, dass dies auch kein rein theoretisches Konstrukt darstellt, sondern in der Praxis umsetzbar ist.

a) Österreichisches System

In Österreich gilt: „Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt“ und „Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie

[106] *AKBR* ZIP 2021, 3, 14; *Habersack* ZGR 2020, 539, 542; *K. Schmidt* ZHR 2021, 16, 20; *Kießling* FS Hadding 2004, 477, 479; *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 402.
[107] *Kindler*, GK HandelsR 2019, § 9 Rn. 19.
[108] BGHZ 146, 341.
[109] *Bachmann* NZG 2020, 612, 613; *Böhringer* NotBZ 2021, 369, 372; *Lieder/Hilser* NotBZ 2021, 401, 402; *Luy* notar 2020, 182, 187; ReGE MoPeG, S. 2; *Schäfer* ZIP 2020, 1149, 1151; *Schollmeyer* VGR 2020 Rn. 15.
[110] Bachmann, NZG 2020, 612.
[111] *K. Schmidt* 71. DJT-Band II/2, O 118.
[112] *Hell* JA 2021, 12, 17.
[113] *George* KP 2022, 87-88; *Gerstenkorn* NotBZ 2022, 335, 337; Staudinger/*Lieder/Bialluch* (2022) R, Rn. R 33.
[114] *Tröger* 71. DJT-Band II/2, O 117.
[115] *Deckenbrock/Markworth* AnwBl 2020, 539; *Habersack* ZGR 2020, 539, 552; *K. Schmidt* 71. DJT-Band II/2, O 118; *K. Schmidt* ZHR 2021, 16, 23; *Schall* ZIP 2020, 1443, 1445.
[116] Siehe *Raisch* ZHR 1990, 567, 567ff.; *Siems* „Der personelle Anwendungsbereich des Handelsrechts nach dem Handelsrechtsreformgesetz“ S. 140.
[117] *Schäfer* DJT-Band I, E 32.
[118] *Wallimann* NZG 2022, 742; WM 1960, 935; WM 1966, 194.
[119] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 323; *Hell* JA 2021, 12, 13.
[120] So auch *Anzinger* laut *Göbel* VGR, 2020, Rn. 4.
[121] MüKoHGB/*K. Schmidt* vor § 1 Rn. 1; *Brox/Henssler*, HandelsR 2020, § 1 Rn. 7; *Jung*, HandelsR 2019, Kapitel 1, Rn. 1; *Kindler*, GK HandelsR 2019, § 1 Rn. 2.
[122] *Wieland*, Handelsrecht 1921, Band I, S. 145.
[123] Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/*Kindler*, Band 1, Vor §§ 1-7 Rn. 27.

auch nicht auf Gewinn gerichtet sein“ (§ 1 Abs.1 und 2 UGB). Als Pendant zu unserer OHG liegt dort die Offene Gesellschaft (OG) vor. Die bei uns als Außen-GbR bezeichnete rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts würde allerdings in Österreich der OG zugeordnet und nicht der Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR). Denn in Österreich hat die GesBR keine Rechtsfähigkeit, sondern muss zu Erlangung dieser eine OG werden. [124] Ein Rechtsträger, der nicht in ein öffentliches Register eingetragen ist, würde nämlich das Normativsystem unterlaufen und es sei auch nicht zu viel verlangt, zur Erlangung von Rechtsfähigkeit in die Form einer OG oder KG zu wechseln.[125]

b) Gelegenheits- und kleingewerbliche Gesellschaften

Es stellt sich sodann die Frage, wie mit den Gelegenheitsgesellschaften und kleinst-GbRs umzugehen ist. Eine Anwendung des HGBs bzw. des „Unternehmensrechts“ auf diese erscheint nicht fair, da die enthaltenen zusätzlichen Pflichten und Obliegenheiten ihre Begründung in einer zusätzlichen Professionalität der Verkehrsteilnehmer finden[126] und diese zumindest bei Gelegenheitsgesellschaften meist zweifelhaft ist. Eine Gleichbehandlung mit den großen Marktteilnehmern erscheint dann höchst fragwürdig.[127] Dies gilt es daher zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass (wie bereits erwähnt) viele GbRs nicht auf Rechtsfähigkeit angewiesen sind und daher in Form einer nichtrechtsfähigen GbR (wie eine österreichische GesBR) bestehen bleiben könnten.

Blickt man erneut auf den Grundbuchverkehr, ist zudem von einem vermehrten Auftreten der Bruchteilsgemeinschaften auszugehen.[128] Dass zuletzt vermehrt auf die GbR in Immobilientransaktionen gesetzt wurde, liegt nämlich nur daran, dass der § 899a BGB sämtliche Hindernisse für diese aus dem Weg räumt und auch für geringere Transaktionskosten sorgt.[129] Dies wird sich mit der Einführung des MoPeG ändern.

Bei einer Öffnung des HGB für die Außen-GbR würden sich damit also Außen- und Innen-GbR strikt trennen und die Gelegenheitsgesellschaften (meist Innen-GbRs) weiterhin formlos als nicht rechtsfähige GbRs im Sinne der GesBR oder Bruchteilsgemeinschaften bestehen können. Dies scheint auch hinnehmbar, da die Gesellschaften jederzeit durch Eintragung in das Unternehmensregister ihre Rechtsfähigkeit erlangen könnten.[130]

3. Contra

Der Unternehmerbegriff würde an die Definition des Gewerbes anknüpfen und wie bereits festgestellt würde dadurch die Abgrenzung zwischen Gewerbe kleinerer Art und Handelsgewerbe hinfällig werden. Allerdings weist auch der Unternehmerbegriff keine klaren Konturen auf und würde neue Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich bringen. [131] In Österreich hat die Einführung des Unternehmerbegriffs zumindest zu keiner leichteren Handhabung geführt, sodass die Abgrenzbarkeit beider Begriffe als gleichwertig zu betrachten ist.[132]

Auch ist die Öffnung des HGB nicht gewollt, da sich bewusst für die einschränkender wirkende Kaufmannseigenschaft entschieden wurde.[133] So soll nicht jeder Unternehmer direkt den strengeren Regeln des HGB unterliegen.[134] Es ist bewusst als ein „Sonderprivatrecht für Kaufleute“ konzipiert worden und eine Öffnung würde diesem Zweck nicht gerecht werden. Eine Eintragung in ein Register bewirkt zwar eine Zunahme der Seriosität der GbR, nicht jedoch eine zusätzliche Professionalität, die die Erstreckung des HGB auf diese rechtfertigen könnte.

Gegen die Öffnung des HGB spricht auch, dass dies mit einer „gravierenden Umwälzung“ zusammenhängen würde.[135] Die Abwendung von dem zentralen Begriff des Kaufmanns, der schon seit Einführung des HGB (1897) besteht, würde zu einer umfassenden Neuordnung des Gesellschaftsrechts führen. Es würde lange Zeit dauern, bis sich dieses System etabliert hätte. Es müssten daher hinreichend gewichtige Gründe vorliegen, die diese Umwälzung rechtfertigen könnten.[136] Diese praktische Notwendigkeit sei aber nicht gegeben,[137] weshalb eine Neuordnung des Gesellschaftsrechts die Reform unnötiger Weise überlasten würde.[138]

4. Stellungnahme

Man sieht sich vor einem theoretischen Konstrukt, welches aber auch praktisch umsetzbar ist, wie die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in anderen Ländern zeigt. Der damit einhergehende Aufwand für Gesetzgeber und Wirtschaft ist jedoch von immensem Ausmaß, sodass die Notwendigkeit hinterfragt werden muss. Andererseits bot sich mit dem MoPeG eine Möglichkeit das bestehende System zu einem Unternehmensgesetz nach österreichischem Vorbild zu ändern und mögen aktuell die Gründe nicht so gravierend sein, was bei dem bestehenden Publizitätsdefizit diskutabel ist, so hätte man dennoch Abstand von dem Kaufmannsbegriff genommen und zukünftige Probleme, die durch die schwierige Vereinbarkeit der modernen Wirtschaft mit dem antiquierten Kaufmannsbegriff entstehen können, beseitigt. Dies würde auch dem weiteren Zweck des MoPeG, der Modernisierung der Rechtstexte, entsprechen. [139] Stattdessen wurde sich für eine weniger aufwendige systemimmanente Reform entschieden, die auch das Publizitätsdefizit zu beheben weiß. Aus pragmatischer Sicht war dies, betrachtet man den mit der Reform des Systems entstehenden Mehraufwand, der in der Restzeit der Legislaturperiode kaum zu bewältigen gewesen wäre, auch sinnvoll. Damit

[124] Siehe *Rieder/Huemer*, Gesellschaftsrecht 2013, S. 107ff.
[125] *Fleischer/Heinrich/Pendl* NZG 2016, 1001, 1004.
[126] OLG Dresden, 26.04,2001 – 7 U 301/01 –, Rn. 20, juris.
[127] *Bachmann* NZG 2020, 612, 614.
[128] *Bolkart* MittBayNot 2021, 319, 330.
[129] Münch/*Munzig* § 12 Rn. 19; *Reymann* DNotZ 2021, 103.
[130] *Fleischer/Cools* ZGR 2019, 463, 491.
[131] RegE MoPeG, S. 117; *Siems* „Kaufmannsbegriff und Rechtsfortbildung“ S.11.
[132] *Schäfer* DJT-Band I, E 32; *Schäfer* FS Seibert 2019, 723, 726.
[133] BegrRegE, BT-Drs. 13/8444, 23.
[134] Heymann HGB/*Horn*, Band 1, Einl. I. Rn. 21.
[135] *Noack* NZG 2020, 581.
[136] *Schäfer* FS Seibert 2019, 723, 725.
[137] *Siems* „Kaufmannsbegriff und Rechtsfortbildung“ S. 12.
[138] *Bachmann* NZG 2020, 612, 614.
[139] Staudinger/*Lieder/Bialluch* (2022) R, Rn. R 03.

wurde zwar eine Möglichkeit einen an sich vorzugswürdigen Systemwechsel durchzuführen nicht genutzt, aber andernfalls wäre es wahrscheinlich zu gar keiner Reform gekommen. Das MoPeG ist im Stande die Rechtssicherheit in den bedeutendsten Fällen wiederherzustellen und bringt das Personengesellschaftsrecht auf eine stabile gesetzliche Grundlage.

E. Ausblick

Die Einführung des Gesellschaftsregisters wird für mehr Sicherheit im Rechtsverkehr sorgen und das Publizitätsdefizit weitestgehend beheben. Es stellt eine angemessene Lösung dar und ist nicht als reine Behelfslösung zu sehen, wie die Einführung des § 899a BGB. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es einige Zeit dauern wird, bis das Ziel erreicht ist. Die Einführung eines Gesellschaftsregisters ist unter Laien eine eher unbekannte Tatsache. Die Eintragung in dieses muss also von einer ungewohnten Neuheit zu einem gewöhnlichen Akt bei Gründung einer GbR werden. Vermutlich wird es jedoch auch nach einiger Zeit noch zahlreiche GbRs geben, die am Rechtsverkehr teilnehmen und nicht registriert sind. Der Druck durch den Rechtsverkehr wird sich wohl hauptsächlich auf die größeren und die im Grundbucheingetragenen GbRs auswirken. Zudem ist im Grundbuchverkehr von einem vermehrten Auftreten von Bruchteilsgemeinschaften auszugehen, da durch Einführung des Gesellschaftsregisters ein Mehraufwand für die Gesellschafter geschaffen wird, der meist nicht durch die Vorteile der GbR ausgeglichen wird.[140]

**Der Autor studiert im 6. Semester Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.*
Der Artikel beruht auf einer Seminararbeit im Schwerpunkt 4 (Handel und Wirtschaft) bei Prof. Lieder und befasst sich mit dem Gesellschaftsregister, welches 2024 im Rahmen des MoPeGs eingeführt wird.

[140] *Bolkart*, MittBayNot 2021, 319, 330.

Erfahrungsbericht Vis Moot Court

-

*Christine Hohendorf**

A. Einleitung

Die Teilnahme am Willem C. Vis Moot Court, in dem ein internationales Schiedsverfahren simuliert wird, war unglaublich intensiv und ereignisreich. Es ist eine echte Herausforderung, diese sechs Monate, die zwischen der Veröffentlichung des Sachverhalts und den Wettbewerben in Hongkong und Wien lagen, auf den folgenden Seiten zu beschreiben.

B. Erfahrungsbericht

Begonnen hat die Teilnahme am Vis Moot Court damit, dass wir im Oktober auf einer Hütte im Schwarzwald den 40-seitigen Sachverhalt das erste Mal lasen und erfuhren, womit wir uns inhaltlich die nächsten Monate beschäftigen würden. Gleichzeitig lernten wir auch uns, das achtköpfige Team und unsere drei Coaches, also die Menschen, mit denen wir die nächsten Monate tagtäglich zusammenarbeiten würden, kennen. So begann die schriftliche Phase, an deren Ende vier Schriftsätze (jeweils ein Kläger- und Beklagtenschriftsatz für Wien und Hongkong) stehen sollten. Folgendes, um einen Überblick über die Geschehnisse im Sachverhalt zu bekommen und darüber, wie die nächsten Monate überhaupt aussahen: der Sachverhalt war auf vier Probleme ausgerichtet (zwei prozessuale und zwei materiellrechtliche), die wir jeweils zu zweit bearbeiten sollten, sodass am Ende jeder Woche zwei vollständige Schriftsätze entstehen würden. Über das Wochenende wurden diese von unseren Coaches und Alumni korrigiert. Zudem wurden verschiedene Aufgaben verteilt: wer kümmert sich um das Literaturverzeichnis, wer um das Zusammenfügen der einzelnen Dokumente jeden Freitagabend und, ganz wichtig, wer sorgt dafür, dass immer genug Snacks in unserem Büro zu finden sind?

Nachdem diese essenziellen Fragen geklärt waren, konnten wir dann richtig in die Schriftsatzphase einsteigen. Wir saßen nun also montagmorgens in unseren Räumen, umgeben von Leuten, die wir gerade erst kennengelernt hatten, und wussten nicht so richtig, wie wir einen Schriftsatz schreiben sollten. Wir wussten nur, dass bis Freitagabend ein vollständiger Schriftsatz stehen musste. Also erstmal Sachverhalt nochmal lesen, das kann ja nicht schaden. Dann nach Argumenten suchen und vor allem: recherchieren, recherchieren, recherchieren. Zum Schluss, also ungefähr freitagmittags, musste wohl doch irgendetwas aufs Papier gebracht werden und wir bemühten uns sehr, die von unseren Coaches vorgegebene CRAC-Struktur (conclusion, rule, application, conclusion) einzuhalten. Nachdem wir nun unsere ersten Schriftsätze geschrieben hatten, konnten wir unseren Freitagabend genießen und zusammen feiern. Wir waren von diesem ersten großen Schritt euphorisiert und von unserer getanen Arbeit schon richtig überzeugt. Am Montagmorgen dann die Ernüchterung: unsere mühevoll geschriebenen ersten Schriftsätze wurden von unseren Coaches ziemlich zerpflückt. Also alles nochmal von vorn: Sachverhalt lesen, recherchieren, neu schreiben.

Das wurde unser wöchentliches „und täglich grüßt das Murmeltier“ bis zur endgültigen Schriftsatzabgabe im Dezember und uns wurde zum ersten Mal so richtig klar, auf was wir uns hier eingelassen hatten: von Montag bis Freitag, von morgens bis spätabends in diesem Büro sitzen und jede Woche von neuem an unserem Schriftsatz arbeiten. Aber wir spielten uns ein und lernten uns auf diese Weise sehr gut kennen. Wir wussten, wer zu welcher Uhrzeit ins Büro kommen würde, wer Kaffee, wer Tee und wer welche Gummibärchen am liebsten mag. Wir wussten mittlerweile sogar, wer wann sein Mittagsschläfchen machen würde.

So vergingen die Wochen bis wir Ende November in die kritische Phase kamen, denn die endgültige Abgabe rückte näher: damit wurden Nachtschichten fällig. Wir aßen jetzt nicht mehr nur mittags zusammen in der Mensa, sondern kochten auch abends für uns alle im Büro Nudeln mit Pesto. Die Schriftsätze sollten so gut wie möglich werden und als es ums Kürzen ging, wurde um jeden Satz hart gekämpft und gerungen. Schließlich kam der Tag der Abgabe und wir trafen uns direkt morgens, um die Schriftsätze, mit dem Beamer an die Wand geworfen, alle gemeinsam nochmal Wort für Wort durchzugehen. Als wir mit dieser Prozedur nach etwa acht Stunden fertig waren, waren wir uns nach vielen Diskrepanzen über Satzzeichen und einzelne Ausdrücke einig: die Schriftsätze sind abgabereif. Wir waren zufrieden mit dem, was wir nach wochenlanger Arbeit erreicht hatten und das war das Wichtigste! Diese Erleichterung konnten wir bei unserer Abgabefeier mit den eingeladenen Alumni und den anschließenden (wenigen) freien Tagen gebührend feiern.

Danach trafen wir uns wieder im Büro, denn ab diesem Zeitpunkt hieß es, die Beklagtenschriftsätze, mit denen wir jeweils auf einen Klägerschriftsatz des Teams einer anderen Universität antworteten, zu schreiben. Das gesamte Prozedere des Erstellens des Klägerschriftsatzes wurde nun nochmal wiederholt, wobei wir inzwischen schon eingespielter und erfahrener waren. Die zu beantwortenden Klägerschriftsätze brachten uns neben großer Verzweiflung auch großen Spaß. Auf der Abgabefeier unserer Beklagtenschriftsätze Ende Januar war schließlich die Stimmung eine etwas andere - sie war geprägt von Sentimentalität und Aufbruch. Wir würden nun in die mündliche Phase starten und nicht mehr jeden Tag über Formulierungen oder die Schlüssigkeit von Argumenten streiten, sondern in die Welt der Anwaltskanzleien und des Haltens von Plädoyers eintauchen.

Der Beginn der mündlichen Phase war daher geprägt von neuen Herausforderungen und Unsicherheiten. Wie baue ich mein Plädoyer auf? Ist mein Englisch gut genug und kann ich

 ISSN: 1865-0015

überhaupt überzeugend vor den Schiedsrichter*innen sprechen und auftreten? Auch hier wurden wir wieder ins kalte Wasser geworfen und mussten gleich am ersten Tag vor unseren Coaches unser erstes „pleading" halten. Ein „pleading" im Vis Moot ist folgendermaßen aufgebaut: es sprechen jeweils zwei Personen für Kläger und Beklagten. Eine Person von den beiden trägt zu den prozessualen Fragen und die andere zu den materiellrechtlichen vor. Jede Person hat dabei 14 Minuten Redezeit, in der sie ihren Vortrag hält. Währenddessen können die drei Schiedsrichter*innen aber auch Fragen stellen und unterbrechen. Auf das Plädoyer der einen Seite zu den prozessualen Fragen folgt der Vortrag der anderen Seite. Anschließend hat die zuerst sprechende Seite noch eine einminütige Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vortrag der Gegenseite. Dasselbe gilt für die Gegenseite, die wiederum darauf innerhalb einer Minute antworten kann. Die gleiche Struktur wiederholt sich dann für die materiellrechtlichen Probleme. Mit unserem ersten Probepleading war das Eis dann sehr schnell gebrochen und wir übten ohne Ende bis uns in derselben Woche auch schon die ersten Kanzleipleadings erwarteten. Bei diesen lernten wir auch die ersten Teams anderer Universitäten kennen und hatten aufgrund unserer ähnlichen Erfahrungen in der Schriftsatzphase auch immer schnell guten Gesprächsstoff. Schwieriger war dagegen der Smalltalk mit den Anwält*innen der jeweiligen Kanzleien, aber auch darin wurden wir geübter, wobei hier besonders Häppchen und Wein die Stimmung lockerten. Zusätzlich boten die Kanzleipleadings eine super Gelegenheit, mehr über die tatsächlichen Arbeitsbedingungen in verschiedenen Kanzleien und den dortigen Arbeitsalltag zu erfahren. Gelegenheit, Einblicke in die Arbeitswelt der Großkanzleien zu bekommen, hatten wir in Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Mannheim und München genug. Im Gegensatz zur schriftlichen Phase, in der wir außer unseren Büroräumen (und der Mensa) kaum mehr etwas anderes gesehen hatten, waren wir jetzt ständig unterwegs und nutzten vor allem die Zeit in den Zügen dazu, weiter an unseren Vorträgen zu feilen. Nach jedem Probepleading in Kanzleien bekamen wir von den Anwält*innen vor Ort (und natürlich auch von unseren Coaches) ausführlich Feedback, was an unseren Plädoyers und unserem Vortragsstil noch verfeinert werden könnte. So gab es immer genug, an dem es noch zu arbeiten galt, wir wurden aber auch immer besser. Mit der Zeit legte sich unsere Aufregung immer mehr und es machte richtig Spaß, die eigenen Argumente so gut und wasserdicht wie möglich zu präsentieren, um der Gegenseite die Gegenargumentation so schwer wie möglich zu machen. Gleichzeitig durfte auch der gesellige Teil nicht zu kurz kommen. Nach den offiziellen Empfängen in den Kanzleien gingen wir noch oft in Bars, um dort zwangloser mit den Mooties aus anderen Teams, aber auch den Anwält*innen ins Gespräch zu kommen.

Abgesehen von den Kanzleipleadings gibt es noch sogenannte Pre-Moots. Hier kommen mehrere Teams zusammen, um den eigentlichen Wettbewerb in Wien und Hongkong zu simulieren. Bei diesen wird also mehrmals am Tag gepleadet und es werden bereits Punkte für die eigene Pleadingleistung vergeben. Unser Highlight der mündlichen Phase war definitiv der Pre-Moot in Tbilissi, bei dem wir das erste Mal internationale Teams trafen. Wir verbachten dort eine Woche, in der wir nicht nur spannende Vorträge über Schiedsgerichtsbarkeit besuchten, sondern in der wir auch gemeinsam Tbilissi erkunden konnten, was wahnsinnig schön war. Nebenbei konnten wir auch Teams aus Georgien, Armenien, Aserbaidschan und der Ukraine kennenlernen. So haben wir nicht nur mehr über das Jurastudium in diesen Ländern, sondern auch allgemein über die verschiedenen Kulturen erfahren. Dadurch wurde der Trip nach Tbilissi auf besondere Weise eine sehr bereichernde Erfahrung. Noch schöner war es dann, alle Freunde, die wir dort kennengelernt hatten, in Wien wiederzusehen.

Mitte März ging es dann für uns auch schon nach Hongkong, zum Vis East, dem Wettbewerb, der neben dem in Wien stattfindet - hier nehmen vor allem Teams aus dem asiatischen Raum teil. Es war super faszinierend Hongkong zu sehen, die Stadt hat großen Eindruck bei uns allen hinterlassen. Für knapp zwei Wochen lebten wir zusammen auf engstem Raum, wodurch wir uns nochmal auf eine ganz neue Weise kennenlernten. Es war superschön zum Abschluss nochmal viel Zeit miteinander zu verbringen; zu diesem Zeitpunkt waren wir sowieso schon wie eine kleine Familie zusammengewachsen. In Hongkong haben vier von uns gepleadet, während die anderen vier in Wien gepleadet haben. Diejenigen von uns, die in Hongkong gepleadet haben, haben sich in den Tagen vor dem Wettbewerb nochmal intensiver darauf vorbereitet. Wir konnten dennoch alle gemeinsam etwas von der Stadt sehen und sogar an den Strand gehen. Abends ging es dann in die Moot Bar, eine Bar, in der man jeden Abend Mooties aus allen Teams antreffen konnte. Beim Feiern konnten wir Freundschaften, die wir während der bisherigen Reise schon geschlossen hatten, vertiefen und auch neue knüpfen. Die Pleadings des Wettbewerbs waren natürlich nervenaufreibend, aber gleichzeitig auch schön, weil wir nun neben unseren neu erlernten oder erweiterten Fähigkeiten etwas präsentieren konnten, an dem jeder Einzelne von uns hart gearbeitet und viel Zeit und Nerven investiert hatte.

Von Hongkong aus ging es direkt nach Wien, wo wir etwas erschöpft, aber vor allem sehr gespannt ankamen. Denn jetzt hatten wir tatsächlich unser allerletztes Reiseziel erreicht und hier würde auch unsere Reise des Vis Moot Courts enden. In Wien nehmen immer nochmal mehr Teams teil als in Hongkong. Es kamen auch viele Alumni aus den letzten Jahren nach Wien, sodass wir hier nochmal mehr Gelegenheit hatten, verschiedenste Menschen kennenzulernen und gemeinsam mit ihnen zu feiern. Die Größe der Veranstaltungen war sehr beeindruckend und hier hatte man wirklich nochmal die Möglichkeit, sowohl freundschaftliche Bande als auch Bande für die eigene berufliche Zukunft zu knüpfen. Und so endete unsere Vis Moot Court-Teilnahme mit einer rauschenden, viel zu kurzen Woche in Wien.

C. Fazit

Abschließend kann ich nur sagen, dass ich diese Erfahrung jederzeit wieder machen würde. Ich werde wohl nie wieder so intensiv mit einem so großartigen Team zusammenarbeiten, wie in diesen sechs Monaten!

**Die Autorin studiert Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und hat 2022/2023 am Vis Moot Court teilgenommen.*

Rezension zu Ipsen/Kaufhold/Wischmeyer Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht

-

*Katharina Thrum**

A. Abstract

Zu Beginn des Studiums wird man geradezu von Lehrbuchempfehlungen und Nachschlagewerken überhäuft. Während die Dozierenden in den Vorlesungen regelmäßig auf die eigenen Werke verweisen, vertreten manche ältere Studierende die These, dass das kürzeste Lehrbuch das verständlichste und somit geeignetste sei, während wiederum andere dem entgegenhalten, dass dies zu knapp und zu oberflächlich sei. Von allen Seiten prasseln unterschiedlichste Meinungen, Tipps und Hinweise auf einen ein, welches Lehrbuch nun objektiv am besten für die jeweilige Materie geeignet ist und gleichzeitig wird einem nahe gelegt einfach auszuprobieren, mit welchem man selbst am besten klarkommt.
Als ich mich dann in der UB durch die Literaturempfehlungen zum Staatsorganisationsrecht gelesen habe, kristallisierten sich dann doch ein paar Lehrbücher heraus, die fast überall erwähnt wurden. Darunter auch „Ipsen/Kaufhold/Wischmeyer - Staatsrecht I Staatsorganisationsrecht“, eines der meistgenutzten Lehrbücher in diesem durchaus komplizierten, aber grundlegenden Rechtsgebiet. Rezensiert wird im Folgenden die 2022 erschienene 34. Auflage des Werkes.

B. Aufbau und Struktur

Das Werk von Ispen/Kaufhold/Wischmeyer ist schlicht und übersichtlich gehalten und folgt einem typischen „klassischen“ Aufbau: Zunächst wird mit einer Einführung zum Staat und Staatsrecht, dem Grundgesetz und der Europäischen Union eingeleitet. Daran anschließend folgen die Grundlagen zur parlamentarischen Demokratie, die sich bereits bis in die Details des deutschen Wahlsystems ausdehnen. Die weiteren Abschnitte widmen sich den einzelnen Organen des Staates. Anschließend folgen noch weitere Kapitel zum föderalen System Deutschlands als Rechts- und Sozialstaat, in denen alle Grundlagen von den Gerichtsbarkeiten über die Gesetzgebungskompetenzen bis hin zu den Verfahrensarten dargelegt werden. Zum Schluss befasst sich ein eigenes Kapitel mit den auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik in der Staatengemeinschaft.

C. Inhalt

Inhaltlich werden somit alle wichtigen Grundlagen in nur knapp 350 Seiten in der erforderlichen Ausführlichkeit dargestellt, ohne ein Thema offen zu lassen. So eignet es sich sowohl gut als Nachschlagewerk als auch zum gezielten Wiederholen der Materie, ohne dass man das Gefühl hat, zu viel Zeit durch das Lesen irrelevanter Informationen zu vergeuden.

Durch eingeschobene Kurzfälle und Bezüge zu aktuellen politischen und juristischen Themen (wie z.B. den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine), werden die theoretischen Grundlagen praxisnah veranschaulicht und ihre Relevanz für aktuelle Ereignisse dargelegt.

Am Ende eines jeden Kapitels sind in grauen Kästen neben der zitierten Literatur auch Empfehlungen zur Vertiefung sowie eine Liste der wichtigsten Entscheidungen zu den jeweiligen Themengebieten aufgeführt. Diese umfangreichen Verweise lernt man insbesondere auch bei der Recherche zur Hausarbeit im Öffentlichen Recht sehr zu schätzen.

D. Fazit

Das Lehrbuch ermöglicht Studierenden nicht nur studienbegleitend einen ersten Einstieg in das in den Anfangssemestern oft als verwirrend empfundene Staatsorganisationsrecht, sondern erweist sich auch als Nachschlagewerk oder Zusammenfassung in der Nachbereitung als sehr hilfreich.

Ich persönlich habe das Lehrbuch primär zum Wiederholen am Ende des Semesters genutzt, habe jedoch auch Themen, die ich in den Vorlesungen nicht ganz verstanden habe, mit dem Lehrbuch nachgearbeitet. Auch wenn die Reihenfolge der in meinen Vorlesungen behandelten Themen nicht mit dem des Lehrbuchs übereinstimmten, war der Inhalt innerhalb mehrerer Kapitel fast deckungsgleich, sodass es sich dennoch als vorlesungsbegleitende Lektüre geeignet hat. Insgesamt hatte ich den Eindruck, dass das Lehrbuch vor allem perfekt als Zusammenfassung und Wiederholung des bereits erlernten Stoffs dient.

**Die Autorin studiert im zweiten Fachsemester Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.*

 ISSN: 1865-0015

Rezension zu Brox/Walker – Allgemeiner Teil des BGB

-

*Eila Teizer**

A. Abstract

Das Werk „Allgemeiner Teil des BGB“, begründet von Prof. Dr. Hans Brox und seit der 31. Auflage allein fortgeführt von Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker und in der Regel abgekürzt nur „Brox/Walker“ genannt, dient als Einstiegslehrbuch für Anfänger und Wiederholungsbuch für das Studium. Von der Academia Iuris Lehrbuchreihe des Vahlen-Verlags erschien die erste Auflage des Buches im Jahr 1976 und wird jährlich durch eine neue Auflage aktualisiert. Im Folgenden rezensiert wird die neu bearbeitete 46. Auflage von 2022.

B. Aufbau und Struktur

Dieser Klassiker des Allgemeinen Teils des BGB verfügt über knapp 390 Seiten und enthält darin die wichtigsten Punkte des bürgerlichen Rechts mit ausführlichen Erklärungen, Definitionen, Literatur- und Fallbearbeitungshinweisen für Anfänger.

Mit einer sehr interessanten Einleitung wird in die Welt des BGB AT eingeführt. Ein grundsätzlicher Verzicht auf lange verschachtelte Sätze erleichtert das Verständnis von bisher komplett fremden Themen. Kaum hat man sich gefragt, wie man sich das Abstraktionsprinzip vorstellen kann, so findet man direkt danach ein Beispiel, wo solch abstrakte Themen plastischer dargestellt werden. Manchmal werden auch relevante geschichtliche Absätze zwischen die Beispiele und Erklärungen eingefügt, was eine neue Perspektive zu den Themen gibt.

Durch Wechsel von Schriftgrößen und Abgrenzungen von Inhalten durch grau unterlegte Kästen oder graue Striche ist das Buch auch optisch angenehm strukturiert. Wichtige Wörter werden fett markiert und direkt danach auch definiert. Relevante Literaturhinweise werden am Anfang der jeweiligen Kapitel aufgelistet, wodurch sich das Lehrbuch auch für die kleine BGB-Hausarbeit als nützlich erweist.

C. Inhalt

Das Lehrbuch ist in fünf Teile aufgeteilt: 1) Einführung in das bürgerliche Recht, 2) Das Rechtsgeschäft, 3) Das subjektive Recht, 4) Fristen und Termine und 5) Methode der Fallbearbeitung.

Die Einführung in das Bürgerliche Recht gibt einen Überblick über das gesamte Bürgerliche Recht und erklärt, wie der Allgemeine Teil mit anderen Rechtsgebieten verbunden ist. Hier lernt man die geschichtliche Relevanz kennen und wie das Bürgerliche Gesetzbuch aufgebaut und gegliedert ist. Diese Einführung ist analog zu dem, was Prof. Dr. Haedicke in seiner Vorlesung behandelt, also ist es praktisch, um das Lernen inhaltlich zu vertiefen. Die Definitionen sind hilfreich, aber in diesem Teil bringen die im Lehrbuch abgebildete Diagramme wenig Inhalt und sind teilweise unnötig.

Im zweiten Teil stehen die Grundlagen des Rechtsgeschäfts im Fokus: der Vertragsschluss, die Wirksamkeitsvoraussetzungen, die Willensmängel, ihre Bedingungen und die Stellvertretung. In diesem Teil sind regelmäßig mehrere Beispiele pro Seite zu finden. Die Absätze sind kurz - und manchmal etwas knapp - aber leicht zu verstehen und die Gliederung ist logisch aufgebaut. Es werden wenige Diagramme benutzt, aber durch grau hinterlegte Kästen sind Zusammenfassungen oder Prüfungsschemata leicht zu finden. Im Allgemeinen Teil sind die Grundlagen des Rechtsgeschäfts der Schwerpunkt und somit ist es praktisch, dass dieser Teil auch die Stärke des Buches ist. Demensprechend erstreckt sich der zweite Teil auch über knapp 250 Seiten.

Im dritten Teil wird das im Vergleich abstraktere subjektive Recht gründlich erklärt. Es werden zahlreiche Diagramme benutzt, um den Inhalt verständlicher zu machen. Dieser Teil enthält von der Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft weniger angesprochene Themen, die aber für das Verstehen des BGB notwendig sind. Die Hintergrundgedanken und Gründe, warum bestimmte Regelungen im Rechtsgeschäft existieren, werden in diesem Teil vertieft behandelt. Die Aufteilung zwischen dem zweiten und dritten Teil ist sinnvoll und durch Verweisungen auf Kapitel und Randnummern sind die beiden Teile gut miteinander verbunden. Das Buch sollte aber deswegen nicht einfach von Anfang bis Ende durchgelesen werden. Zum vollständigen Verständnis des zweiten Teils sind die Grundideen aus dem dritten Teil notwendig.

Der vierte Teil verfügt nur über drei Seiten, auf denen die Fristen und Termine im BGB definiert und erklärt werden. Es wird erklärt, wie die Regeln zu benutzen und die Fristen zu berechnen sind.

Im fünften Teil befinden sich hilfreiche, aber leider äußerst kurzgefasste Hinweise zu der Methode der Fallbearbeitung. Fragen, die bei der Fallbearbeitung aufkommen, werden grundsätzlich in diesem Teil beantwortet, zur Beantwortung tiefergehender oder spezifischerer Fragen muss jedoch auf andere Literaturwerke zurückgegriffen werden. Durch zahlreiche Literaturvorschläge sind andere Bücher aber leicht zu finden.

Dieses Buch bietet die ausführlichen Erklärungen, die ein Anfänger braucht, aber dient auch als Widerholungsbuch, das während des gesamten Studiums nützlich bleibt, um etwas kurz nachzulesen.

D. Zusammenspiel mit Arbeitsgemeinschaften und Vorlesung

Da dieses Buch eines der häufiger empfohlenen Lehrbüchern ist, findet man für das Buch in vielen Arbeitsgemeinschaften und in Vorlesungen Referenzen zu Kapiteln und Randnummern. Es ist deswegen sehr praktisch, mit diesem Klassiker vor- und nachzuarbeiten. In den Arbeitsgemeinschaften sind die Grundlagen eines Rechtsgeschäfts ein großes Thema. Der zweite und fünfte Teil sind also sehr hilfreich, um die jeweiligen Fälle vorarbeiten zu können. Das subjektive Recht wird in der Vorlesung und in den Arbeitsgemeinschaften weniger besprochen, so ist es hilfreich, darauf mit diesem Buch näher einzugehen.

E. Fazit

Das Buch bietet einen guten Einstieg in den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts. Durch viele Definitionen, Beispiele und Literaturhinweise ist das Buch sehr hilfreich, um neben der Vorlesung oder Arbeitsgemeinschaft tiefer in die Materie einzudringen. Ob es Sinn macht, das Buch im ersten Semester zu kaufen ist fraglich, da im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten im ersten Semester, ein Lehrbuch über das BGB weniger benutzt wird. Das Buch ist aber durch seinen Aufbau und Inhalt auch nach dem ersten Semester, für Hausarbeiten oder zum Nachlesen sehr nützlich und ist somit eine gute Investition für das Studium.

**Die Autorin studiert im zweiten Fachsemester Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.*

FREI**LAW**

Freiburg Law Students Journal

Wer sind wir?

FREI**LAW** ist die studentisch-juristische Zeitschrift der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und besteht als Projekt Freiburger Studierender bereits seit 2006. Die Zeitschrift erscheint in drei bis vier Ausgaben jährlich online und teilweise auch gedruckt. Neben wissenschaftlichen Artikeln veröffentlichen wir auch solche, die über das Fachliche hinausgehen und für Jurastudierende lesenswert sind. In unseren Ausgaben veröffentlichen wir darüber hinaus regelmäßig Erfahrungsberichte über Auslandsaufenthalte sowie Interviews im Rahmen der Berufsperspektive für Juristen.

Warum gerade Ihr?

Egal ob Ihr im ersten oder letzten Semester seid: Ihr könnt euch bei uns jederzeit in die Redaktionsarbeit einbringen oder sogar eigene Artikel veröffentlichen.

Was erwartet Euch?

Wir haben Aufgaben in vielen Bereichen, von der Redaktionsmitarbeit, der Pflege unseres Internetauftritts bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit u.v.m. Euch erwartet eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem netten und motivierten Team.

Was erwarten wir?

Kreative und motivierte Mitarbeiter, die Interesse an der Weiterentwicklung des Journals haben.

Worauf wartet Ihr?

Kommt einfach zur nächsten Redaktionssitzung vorbei!
Die Termine der Redaktionssitzung werden auf unserer Homepage (www.freilaw.de) und auf unserer Facebook-Seite (www.facebook.com/freilaw) bekanntgegeben.

FREILAW

Freiburg Law Students Journal